

CHRISTOF SCHULER

Ein Vertrag zwischen Rom und den Lykiern aus Tyberissos

1. DAS SURVEY-PROJEKT IN TYBERISSOS UND TIMIUSSA

In den Jahren 1999 bis 2001 wurden im Rahmen des von Martin ZIMMERMANN (Ludwig-Maximilians-Universität München) geleiteten Projekts „Kleinasiatische Häfen und ihr Hinterland“ die antiken Siedlungen Timiussa (heute Üçağız) und Tyberissos an der zentrallykischen Küste in einem intensiven Survey untersucht. Dabei wurden in beiden Ortschaften und ihrem unmittelbaren Umland sämtliche an der Oberfläche sichtbaren Reste vormoderner Besiedlung systematisch aufgenommen, darunter auch die Inschriften¹. Obwohl der größte Teil dieser Texte unpubliziert ist, konnten wir uns dabei auf substantielle Vorarbeiten stützen: Beide Orte wurden bei der Materialsammlung für die *Tituli Asiae Minoris* am Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jhs. von den österreichischen Epigraphikern systematisch begangen und in den 50er Jahren erneut von G. E. BEAN besucht. Die Ergebnisse dieser Arbeiten blieben bisher unpubliziert, sind aber im Archiv der Kleinasiatischen Kommission in Wien auf Scheden dokumentiert und von Gustav MARESCH zu einem provisorischen Manuskript für den entsprechenden Faszikel der TAM zusammengefaßt worden. Dieses Material lag uns vor und bedeutete für die Vorbereitung und Durchführung der Feldarbeit eine unschätzbare Hilfe². Einen weiteren Vorteil für die epigraphische Arbeit brachte die Einbettung in ein Surveyprojekt mit sich, in dem die Ruinen über mehrere Wochen hin von einem größeren Team minutiös untersucht wurden. Dieser detaillierten Erforschung sind mehrere Neufunde zu verdanken, die uns sonst möglicherweise entgangen wären. Vor allem aber konnte sich die Aufnahme der Inschriften auf die im Rahmen des Projekts erarbeiteten Pläne stützen, was die systematische Überprüfung der zahlreichen Sarkophage in den teilweise unübersichtlichen Nekropolen erheblich erleichterte. Anhand des Wiener Materials ließ sich sofort feststellen, ob eine im Gelände gefundene Inschrift bereits bekannt war. In diesem Fall wurde die in den Unterlagen vorhandene Monumentbeschreibung und Lesung am Stein überprüft und die Dokumentation durch Fotografien ergänzt. Abklatsche bekannter Texte wurden nur dann hergestellt, wenn die Lesung unvollständig war oder Fragen aufwarf und der Befund am Stein Verbesserungen erwarten ließ. Bei Neufunden, d.h. nicht im Wiener Material erfaßten Inschriften, wurde selbstverständlich die gesamte Dokumentation neu erstellt. In die Siedlungspläne wurde die genaue Position aller Inschriften eingetragen.

Als Ergebnis dieser Arbeiten ist an erster Stelle die große Leistung unserer Vorgänger hervorzuheben, die unter ungleich schwierigeren Bedingungen und ohne die logistische Unterstützung eines größeren Projekts an zwei bis dahin kaum erforschten Orten eine beeindruckend vollständige Sammlung der Inschriften erarbeitet haben. Auch die in das Wiener Manuskript eingegangenen Lesungen der Texte bewegen sich auf einem hohen Niveau und sind über weite Strecken verlässlich. Glücklicherweise hat sich zudem der Erhaltungszustand der Inschriften an beiden Orten als gut erwiesen. Bei den wiedergefundenen Texten hat sich die Lesbarkeit gegenüber der Zeit um 1900 kaum verschlechtert, und nur wenige Inschriften scheinen seit ihrer ersten Entdeckung zerstört worden zu sein: In Tyberissos wurden von rund 30 in Wien erfaßten Texten fast alle wohlbehalten wiedergefunden, in Timiussa von den rund 50 bekannten immerhin noch etwa drei Viertel. Die erheblich schlechtere Rate erklärt sich in dem Hafentort aus der modernen Überbauung der Ruinen, die im

Für Kritik und nützliche Hinweise danke ich den Münchner Kollegen R. BEHRWALD, R. HAENSCH, A.V. WALSER, M. WÖRRLE und M. ZIMMERMANN.

¹ M. ZIMMERMANN danke ich herzlich für die Einladung, bei dem Projekt mitzuarbeiten und die Inschriften zu veröffentlichen, sowie für die Zusammenarbeit bei der Aufnahme im Gelände, bei der auch H. BLUM (Tübingen) wertvolle Unterstützung geleistet hat. Über Tyberissos und Timiussa siehe den Vorbericht von ZIMMERMANN 2003.

² Erneut bin ich dem Obmann der Kleinasiatischen Kommission, Prof. G. DOBESCH, und seinem Mitarbeiter Dr. G. REHRENBÖCK für ihr Wohlwollen und ihre großzügige Unterstützung sehr zu Dank verpflichtet.

Verlauf des vergangenen Jahrhunderts erheblich zugenommen hat. Andererseits sind aber an beiden Orten auch eine ganze Reihe von Neufunden zu verzeichnen.

Insgesamt hat sich im Verlauf unserer Arbeiten bestätigt, daß die Edition neuer TAM-Faszikel nicht nur auf der Basis der Wiener Scheden vom Schreibtisch aus erfolgen kann. Die ältere Dokumentation muß nicht nur durch Fotos ergänzt werden, um modernen Standards zu genügen. Die in den letzten Jahrzehnten in der historisch-epigraphischen Erforschung Lykiens erzielten Fortschritte zwingen in vielen Fällen auch dazu, scheinbar gesicherte Lesungen zu überprüfen. Die größte Ermutigung, erneut eine Autopsie vorzunehmen, stellen die vielen Fortschritte bei der Entzifferung von nur unzureichend oder gar nicht gelesenen Passagen dar, vor allem aber die nicht unbeträchtliche Zahl von Neufunden. Das gesamte Inschriftenmaterial aus Tyberissos und Timiussa, das ganz überwiegend aus Sarkophaginschriften besteht, soll in einem Band zusammen mit der archäologischen Beschreibung und Analyse der Nekropolen, die Oliver HÜLDEN vorbereitet, publiziert werden.

An dieser Stelle soll ein Neufund aus Tyberissos vorgestellt werden, der von besonderem historischen Interesse ist und einen längeren Kommentar verlangt³. Dazu ist es notwendig, eine kurze Einführung in die topographische Situation voranzustellen. Im zentralen Teil der lykischen Halbinsel erhebt sich zwischen den antiken Städten Myra (heute Kale) und Antiphellos (Kaş) ein Bergland, das im Norden deutlich durch die tief eingeschnittene Schlucht des antiken Myros (Demre Çayı) begrenzt wird. Dieses Gebiet wird heute nach seinem bedeutendsten modernen Dorf als 'Bergland von Yavu' bezeichnet. In der Antike bildete die Polis Kyaneai das Zentrum dieses Berglandes, das zum größten Teil zum Territorium dieser Stadt gehörte⁴. Die höchsten Erhebungen liegen im Nordwesten am Rand der Demre-Schlucht und erreichen fast 900 m über Meereshöhe, nach Süden fällt das Bergland in mehreren Stufen, die jeweils Raum für mäßig große Ebenen bieten, zur Küste ab. Das Territorium von Kyaneai reichte offenbar nicht bis ans Meer; den westlichen Rand der küstennahen Zone kontrollierte vielmehr Phellos, der westliche Nachbar Kyaneais, während die Mitte und der Osten dieses Bereichs mit den wichtigen Orten Tyberissos und Timiussa zu Myra gehörte, dessen Territorium hier weit nach Westen ausgriff⁵.

Auf der letzten Landschaftsstufe vor dem Abfall zum Meer liegt die nach den Maßstäben der Region vergleichsweise große Ebene von Tirmısın (Çevreli), die sich an ihrem südlichen Rand nicht direkt zur Küste neigt, sondern von einem Hügelzug abgeschlossen und zu einem länglichen Kessel mit in der Mitte recht breitem Talboden geformt wird⁶. Ausgerichtet auf das agrarische Potential dieser Ebene besetzt Tyberissos die höchste Erhebung im Ostteil des Hügelzugs, mit einer Burganlage aus klassischer Zeit auf dem felsigen Gipfel der Akropolis und dem größten Teil der hellenistisch-römischen Wohnbebauung an ihren Hängen. Nach Süden ist dem Burgberg ein wesentlich niedrigerer, felsiger Hügel vorgelagert, und der Sattel dazwischen bietet eine ebene Freifläche, die sicher öffentlichen Zwecken diente und vermutlich als Agora anzusprechen ist. Den kleineren Hügel besetzte seit hellenistischer Zeit ein bescheidener dorischer Tempel, der später durch eine christliche Kapelle ersetzt worden ist⁷. Von hier fällt das Gelände zunächst recht steil, dann flacher bis hinunter an die Küste ab, wo der Hafen Timiussa liegt. Der Tempel, der nach Ausweis der Inschriften Apollon geweiht war, fiel offenbar einem Erdbeben zum Opfer, das einen großen Teil der aus lokalem Kalkstein gebrochenen Quader den steilen Südhang hinunterrutschen ließ. Die Hauptmasse des verstürzten Materials liegt naturgemäß im oberen Bereich des Hanges, darunter auch mehrere Bauteile mit Inschriften. Eine erhebliche Zahl von Blöcken ist jedoch weiter den Hang hinunter gewandert und über dessen gesamte Fläche verstreut, bis in einen Bereich, wo das Gefälle abnimmt und vorübergehend fast eben ausschwingt. In dieser unteren, von der Hügelspitze ca. 50 m entfernten Zone des Versturzfeldes fand sich auch das Quaderfragment

³ Der neue Text wird bereits erwähnt von KOLB 2002, 209 Anm. 17 sowie von MITCHELL 2005, 232.

⁴ Dieses Gebiet wurde in dem von F. KOLB geleiteten Tübinger Survey-Projekt umfassend untersucht. Die Ergebnisse liegen vor in den von KOLB herausgegebenen Lykischen Studien, von denen bisher sieben Bände erschienen sind. Dort findet sich auch umfangreiches Kartenmaterial. Zur Bezeichnung 'Bergland von Yavu' siehe F. KOLB, *IstMitt* 41, 1991, 194; V. HÖHFELD, ebd. 247–249.

⁵ Die Ausdehnung der Territorien von Kyaneai und Myra hat M. ZIMMERMANN, *Untersuchungen zur historischen Landeskunde Zentrallykiens*, 1992, 67–122 grundlegend rekonstruiert. Neufunde von Inschriften haben das Bild ergänzt und präzisiert, vgl. Ch. SCHULER in: F. KOLB (Hg.), *Lykische Studien* 7, Bonn 2006, 151–165.

⁶ Zum folgenden s. ZIMMERMANN 2003, 273f. (Satellitenfoto und Karte des Forschungsgebiets), 293–305 (Überblick über die Siedlungsgeschichte von Tyberissos) und bes. 294 (Siedlungsplan).

⁷ Zur Abfolge der Kultbauten auf dem Hügel siehe ZIMMERMANN, a. O. 296–298. 304.

mit der hier vorgestellten Inschrift. Aufgrund des Kontextes stammt der Stein so gut wie sicher vom Tempel, und die Rekonstruktion der Inschrift bestätigt diese Vermutung, wie unten auszuführen ist.

2. DER TEXT (Taf. 2, Abb. 7)

Im Versturz am Südhang des Tempelhügels. Teilweise im Boden steckendes Bruchstück eines Kalksteinblocks; an der beschrifteten Seite ist die originale Unterkante auf einer Länge von 24 cm erhalten, ansonsten ist der Stein auf allen Seiten gebrochen. Erhaltene Höhe max. 40 cm; erhaltene Breite max. 39 cm; Tiefe wegen Verschüttung der Rückseite nicht gemessen.

Buchstaben: H 1,2 cm, ZA 0,5 cm. Offenbar keine Apices, jedoch leichte Verdickungen an den Hastenenden. A mit gerader Querhaste; E mit um die Hälfte verkürzter Mittelhaste; Θ mit Punkt oder eher Dreieck; N meist mit leicht verkürzter, nach oben gezogener rechter Haste; Π mit um die Hälfte verkürzter rechter Haste und auf beiden Seiten vorkragender Querhaste; M, Σ mit parallelen Außenhasten; runde Buchstaben leicht verkleinert und über der Zeile schwebend; Ω mit schmaler Öffnung unten.

Die Schriftfläche steckte etwa zur Hälfte im Boden, ihre der Witterung voll ausgesetzte rechte Hälfte ist am stärksten verwaschen. Dennoch konnten die Buchstaben auf der erhaltenen Oberfläche fast komplett gelesen werden. Unleserlich sind nur die Zeilenenden ab Z. 10 und der Bereich oberhalb von Z. 4, wo der Stein spitz zulaufend gebrochen und die immer schmaler werdende Oberfläche am stärksten verwittert ist.

Reste von 2 Zeilen?

	-	-	-	-	-	-	-	.. ΣΕ[.]	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-	-	E[3-4]ΕΙΘ ..	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-	-	ΠΟΛ[4-5]ΑΙΕ	-	-	-	-
	[-	-	-	-	-	-	τ]ὰς ἐν Λυκίαι πρό[λεις	-	-	-	-
5	[-	-	-	-	-	-	κατὰ] θάλασσαν εἰς τὸν ἄπαγ[τα χρόνον	-	-	-	-
	[-	-	-	-	-	-	χ]ώρας καὶ ἧς ἂν Ἄ -	-	-	-	-
	[-	-	-	-	-	-	π]όλεμον ἐπιφέρωσιγ, μήτε	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-	-	τοὺς πολεμίους καὶ ὑπεγ[αντίους	-	-	-	-
	[-	-	-	-	-	-	δόλωι] πονηρῶι ὥστε τῶι δήμωι τῶ[ν	-	-	-	-
10	[-	-	-	-	-	-	να]υσὶν χορηγεῖτωσαν δημοσίαι[ι βουλῆι	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-	-	τῶι δήμωι τῶν Λυκίωγ βοιηθε[ίτω	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-	-	τῶν Ῥωμαίων βοιηθεῖτω κατὰ [τὸ εὐκαιρον	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-	-	ΞΗΙ. νν. Ἐὰν δέ τι πρὸς [τ]αύ[τ]ας τὰς [συνθήκας	-	-	-	-
	[-	-	-	-	-	-	ἂ δὲ] ἂν προστεθῆι ἐν ταῖς συνθήκαι[ις	-	-	-	-
15	[-	-	-	-	-	-	κατὰ] δὲ νοιθεσίαν Μενίτου ΛΕ ..	-	-	-	-
	[-	-	-	-	-	-	ἀναγρά]ψαι καὶ ἀναθεῖναι ἐν Ῥώμῃ ἐν τῶ[ι	-	-	-	-
	[-	-	-	-	-	-	ἐν τῶ]ι τοῦ ca. 8 vac. Ἀπόλλωνος ἱε[ρῶι	-	-	-	-

vacat

Die hier gebotene Lesung beschränkt sich auf die erhaltenen Textteile und die weitgehend evidenten Ergänzungen der unmittelbar vorangehenden oder folgenden Worte. Die gewonnenen Textbruchstücke genügen, um zweifelsfrei die charakteristischen Formeln eines römischen Bündnisvertrages (*foedus*) zu identifizieren. Bisher sind neun solcher Urkunden epigraphisch überliefert, sämtlich aus dem Osten des Reichs; acht dieser Dokumente sind deshalb in griechischer Sprache verfaßt. Den lateinischen Originaltext kennen wir bisher nur von einem Beispiel, dem Vertrag mit Kallatis am Schwarzen Meer. Wie der Zufall es will, hat Stephen MITCHELL 2005 parallel zu den Arbeiten an den vorliegenden Akten einen spektakulären Neufund publiziert, eine Bronzetafel mit einem umfangreichen und praktisch vollständig erhaltenen Vertrag mit den Lykiern, der 46 v. Chr. abgeschlossen worden ist. Dieses Dokument ist aufgrund seiner Erhaltung und seines komplexen Inhalts jetzt das wichtigste seiner Gattung. In seinem ausführlichen Kommentar hat MITCHELL das Parallelmaterial umfassend aufgearbeitet und viele allgemeine Aspekte der spätrepublikanischen *foedera* diskutiert. Er hat damit eine Grundlage geschaffen, die den Zugang zu dem neuen Text sehr erleichtert⁸.

⁸ Die Paralleltexte sind in Appendix I aufgelistet und werden im folgenden nur mit den Namen der jeweiligen Vertragspartner zitiert, *Methymna* z. B. bezieht sich auf den Vertrag, zu dem Editionen und Literatur in Appendix I Nr. 2 verzeichnet sind.

Auf dem Stein aus Tyberissos ist der Schluß der Inschrift erhalten, der Anfang ist zerstört. Der eigentliche Vertragstext ist erstmals in Z. 5 mit der Formel *κατὰ γῆν καὶ κατὰ θάλασσαν εἰς τὸν ἅπαντα χρόνον* zweifelsfrei faßbar, und damit gehören wohl auch die Reste in Z. 4 syntaktisch zusammen, wie unten begründet wird. Die wenigen Buchstabenreste in Z. 1–3 dürften zu einer Präambel gehören, die den Vertrag datierte, sich aber leider nicht rekonstruieren läßt. Lediglich in Z. 3 kann man vermuten, daß die Buchstabenfolge ΠΙΟΛ zur Titulatur eines der stadtrömischen Prätores gehört, den Raumverhältnissen nach am ehesten zu derjenigen des Fremdenprätors, also etwa [στρατηγοῦντος ἐπὶ τῶν] πολ[ιτῶν κ]αὶ ξ[ένων]⁹. Die Variationsmöglichkeiten dieses Titels und die Dürftigkeit der Buchstabenreste erlauben es jedoch nicht, eine bestimmte Rekonstruktion der Zeile auch nur zu favorisieren. Oberhalb von Z. 1 ist die Steinoberfläche noch über die Höhe von zwei Zeilen erhalten, jedoch so verwittert, daß sich nicht entscheiden läßt, ob dieser Bereich überhaupt beschrieben war. Sollte dies der Fall gewesen sein, käme wohl nur ein zweites Dokument in Frage, das in enger Beziehung zu dem Vertrag stand, etwa der begleitende Senatsbeschluß oder ein Dekret des lykischen Bundes¹⁰.

Der Vertragspartner der Römer wird im erhaltenen Text nur in Z. 11 an einer stark verwitterten Stelle genannt. Tyberissos, die Gemeinde, in der das Dokument aufgezeichnet wurde, scheidet aufgrund der Raumverhältnisse aus. Die weit bedeutendere Polis Myra, mit der Tyberissos in späthellenistischer Zeit in einer Sympolitie verbunden war¹¹, käme grundsätzlich in Frage, und das Ethnikon Μυρέων würde durchaus an die fragliche Stelle passen. Eine eingehende und mehrfache Prüfung des Abklatschs ergibt aber Λυκίων als einzig mögliche Lesung. Dieses Ergebnis wird durch die Nennung Lykiens in Z. 4, an der trotz der Beschädigung der einzelnen Buchstaben insgesamt nicht zu zweifeln ist, bestätigt und entspricht dem, was wir bisher über die Kontakte zwischen Rom und Lykien wissen: Verhandlungspartner Roms ist stets der lykische Bund, einzelne Mitgliedspoleis spielen keine konkurrierende, individuelle Rolle.

Ungewöhnlich ist aber die Bezeichnung des Bundes als δῆμος τῶν Λυκίων. Sie entspricht zwar dem üblichen Formular der *foedera*, in denen dem δῆμος Ῥωμαίων der δῆμος Κιβυρατῶν oder Μαρωνιτῶν usw. gegenübersteht, also dem *populus Romanus* der *populus* der jeweiligen Polis¹². In der lykischen Bundesorganisation gab es jedoch wie in griechischen Bundesstaaten überhaupt keinen δῆμος, und sowohl in dem 46 v. Chr. geschlossenen Bündnisvertrag wie auch in der viel früheren zweisprachigen Dedikation der Lykier auf dem Kapitol¹³ firmiert der Bund korrekt als κοινὸν Λυκίων. Für den anderen Sprachgebrauch im vorliegenden Dokument gibt es aber zwei unmittelbare Parallelen, die beiden Verträge zwischen Rom und den Ätolern, die 212 oder 211 und 189 v. Chr. geschlossen wurden; der frühere ist epigraphisch und literarisch, der spätere in wörtlichem Zitat bei Polybios und Livius überliefert. In beiden Fällen erscheinen die Ätoler als δῆμος τῶν Αἰτωλῶν, was ebenfalls nicht der sonst üblichen Bezeichnung des ätolischen Bundes entspricht; das lateinische Äquivalent bei Livius, der hier Polybios übersetzt und deshalb den Originaltext nicht bis ins Detail exakt wiedergibt, ist *gens Aetolorum*¹⁴. Für das lateinische Original des neuen Dokumentes aus Lykien wäre entsprechend am ehesten an *populus Lycius* zu denken. In beiden Fällen benutzte man ganz schematisch das lateinische Vertragsformular, ohne auf institutionelle Besonderheiten der Vertragspartner Rücksicht zu nehmen. Diese Ungenauigkeit wurde bei der Übersetzung ins Griechische nicht korrigiert, was dafür spricht, daß die Übertragung in Rom angefertigt wurde¹⁵.

⁹ Vgl. die Formularvarianten bei der Datierung nach den römischen Obermagistraten in *Astypalaia, Thyrrheion* und *Lykien II* Z. 2–4 mit dem Kommentar von MITCHELL 2005, 176.

¹⁰ Vgl. die Dossiers in *Astypalaia, Mytilene* und *Elaia*.

¹¹ Vgl. vorläufig ZIMMERMANN 2003, 301f.

¹² Vgl. dazu den Vertrag mit *Kallatis*.

¹³ Siehe unten Anm. 45.

¹⁴ Vertrag von 212/211: IG IX² 1.2, 241; die gesamte Dokumentation ist gesammelt in StV III 536. Ebd. S. 264 kommentiert H. H. SCHMITT: „Elemente des nordwestgriechischen Dialekts sowie Latinismen (bes. ἔνεκεν τοῦ δόμου τῶν Ῥωμαίων ... ἐξέστω = *per p. R. liceto*; τῶι δόμῳ τῶι τῶν Αἰτωλῶν = *populo Aetolorum*) lassen auf ätolische Übersetzung eines lateinischen Originals schließen.“ Vertrag von 189: Pol. 21,32,2; Liv. 38,11,2. Vgl. ERRINGTON 1987, 111 Anm. 62.

¹⁵ Eine offizielle Übersetzung in Rom vermutet RAGGI 2001, 88 mit Anm. 65 auch im Fall des *s. c. de Asclepiade*. Ansonsten müßte man annehmen, daß die Lykier die Übersetzung in eigener Regie besorgten und dabei aus Respekt vor dem exakten Wortlaut der wichtigen Urkunde eine terminologische Unschärfe in Kauf nahmen. Zum Vertrag mit den Ätolern vgl. allerdings die vorangehende Anm. Die wenigen dialektalen Elemente könnten dort vielleicht auch erst bei der Einmeißelung der Inschrift eingedrungen sein. Von der Übersetzung ins Griechische zu trennen ist die Frage, wo die inschriftlichen Kopien, soweit es sich um Bronzetafeln handelt, hergestellt wurden. Dazu hat M. W. FREDERIKSEN, JRS 55, 1965, 184–187 mit guten Gründen festgestellt, daß

Ebenso auffällig ist die Formulierung in Z. 4, deren Reste kaum anders als oben vorgeschlagen zu ergänzen und syntaktisch offenbar mit dem folgenden zu verbinden sind, in dem Sinn, daß der Vertrag mit den Poleis in Lykien auf ewig geschlossen wurde. Eine vergleichbare Formulierung scheint nur das aus den Jahren nach 168 stammende Ehrendekret für Orthagoras aus Araxa zu bieten. Unter den verschiedenen Gesandtschaften, mit denen Orthagoras von seinen Mitbürgern betraut wurde, erscheint auch eine Mission, welche die Aufnahme von Orloanda in den lykischen Bund vorbereiten sollte. Sie führte Orthagoras *κατ' ἰδίαν τε πρὸς τὰς ἐν Λυκίαι πόλεις καὶ πρὸς τὸ κοινὸν τῶν Λυκίων*, also nicht nur zu den Bundesbehörden, sondern auch zu den einzelnen Mitgliedspoleis¹⁶. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes gleicht dem Vertrag mit Rom insofern, als beide Akte rechtliche Bindungen für jede Polis innerhalb des Bundes mit sich brachten. Wenn im lykischen Bund solche wichtigen Entscheidungen nicht nur von den Bundesorganen getroffen werden konnten, sondern obligatorisch von allen Mitgliedern abgeseget oder zumindest vorberaten werden mußten, konnte die Willensbildung außerhalb der Sitzungsperioden der Bundesversammlung nur durch eine Rundreise bei den Mitgliedern bewerkstelligt werden. Die Formel ließe sich allerdings auch anders interpretieren: Orthagoras entsprach mit seiner Rundreise vielleicht nicht einer obligatorischen Verpflichtung, sondern wollte das Anliegen von Araxa nur mit einer besonders effektiven Lobbykampagne unterstützen¹⁷. Jedoch würde dieses Szenario nicht erklären, warum Orthagoras *alle* lykischen Poleis besuchte, wie es die Formulierung zu implizieren scheint, und nicht nur einen Teil, etwa die politisch besonders einflußreichen, die in der Bundesversammlung über die meisten Stimmen verfügten. Im Fall des Vertrages schließlich wäre denkbar, daß Rom bei der postulierten Unterscheidung zwischen der Summe der lykischen Poleis und der aus ihnen gebildeten Bundesorganisation eine gewisse Redundanz zugunsten absoluter Vollständigkeit und Eindeutigkeit in Kauf nahm, wie es den Bedürfnissen von Rechtstexten entspricht. Unter dem Strich läßt sich jedenfalls nicht entscheiden, ob sich die im Dekret von Araxa und im vorliegenden Vertrag verwendete Formel *αἱ ἐν Λυκίαι πόλεις* auf die verfassungsmäßige Stellung der Mitglieder des lykischen Koinon bezieht. Zumindest weist sie aber darauf hin, daß im hellenistischen lykischen Bund die Mitglieder *de facto* über ein starkes Gewicht verfügten.

An diese Überlegungen zur Struktur des lykischen Bundes schließt unmittelbar die Frage an, wo in Lykien die Vertragsurkunde offiziell veröffentlicht wurde. Der erhaltene Text schließt in Z. 16f. mit der aus den Paralleldokumenten vertrauten Klausel über die Veröffentlichung des Vertrages. Unterhalb markiert die trotz Verwitterung eindeutig als unbeschriftet erkennbare Steinoberfläche das Ende des Dokumentes. Es war üblich, von solchen *foedera* zwei inschriftliche Kopien aufzustellen, die eine auf dem stets zuerst genannten Kapitol in Rom, die andere im zentralen Heiligtum des jeweiligen Partners¹⁸. Auch mit dem vorliegenden Vertrag wurde so verfahren, allerdings stellt sich die Frage, welches lykische Apollon-Heiligtum in der letzten Zeile gemeint ist. Vorab sei bemerkt, daß die Lücke vor Ἀπόλλωνος unbeschriftet geblieben ist, da der Steinmetz offenbar einer länglichen Verletzung der Steinoberfläche ausweichen mußte. In der Lücke stand also kein Attribut, das eine nähere Identifikation des Gottes hätte erleichtern können. Von vornherein scheidet auch die Möglichkeit aus, daß der nur für die Lokalgemeinde bedeutende Apollon-Tempel von Tyberissos gemeint sein könnte. Vielmehr haben wir es mit einer Kopie der offiziellen Urkunde zu tun, die in einem anderen, für ganz Lykien wichtigen Heiligtum zentral veröffentlicht worden sein muß. Daß eine so kleine Gemeinde wie Tyberissos Wert darauf legte, dieses Dokument eigens an ihrem Hauptheiligtum einzumeißeln, ist gleichwohl bemerkenswert. Dies dürfte am ehesten auf eigene Initiative des lokalen Demos geschehen sein, auch wenn ein Beschluß des Bundes, den Vertrag überall in den Mitgliedsstädten zu veröffentlichen, nicht auszuschließen ist. Jedenfalls wurde der Vertragsabschluß offenbar in ganz Lykien als wichtiges Ereignis wahrgenommen, und da man selbst in Tyberissos an dem politischen Prestige teilhaben wollte, das von einem solchen Dokument ausging, können wir darauf hoffen, daß andernorts in Lykien weitere Kopien zu finden sind.

die Gesandtschaften nur Ausfertigungen auf vergänglichem Material aus Rom mit nach Hause brachten und keine Bronzeplatten im Gepäck führten. Diese wurden erst von lokalen Handwerkern gefertigt, wie es besonders deutlich das Verfahren in *Elaia* zeigt.

¹⁶ SEG 18, 570 Z. 58f. Zu Datierung und Interpretation der Inschrift siehe grundlegend LARSEN 1956 sowie die unterschiedlichen Positionen bei ERRINGTON 1987, 114–118 und BEHRWALD 2000, 90–99.

¹⁷ So LARSEN 1956, 161: „This looks like advance propaganda in favor of a cause to be presented to a meeting.“

¹⁸ Vgl. zuletzt ausführlich MITCHELL 2005, 179–185.

In dem vollständig erhaltenen Vertrag aus dem Jahr 46 v. Chr. fehlt leider die ansonsten übliche Angabe, an welchem prominenten Ort Lykiens der Vertrag veröffentlicht werden sollte. Vermutlich hängt diese Auslassung damit zusammen, daß dieses Dokument als Eidprotokoll formuliert ist, in das die Vertragsbestimmungen eingebettet wurden. Die Veröffentlichung wurde sicher in dem begleitenden Senatsbeschluß (Z. 62f.) geregelt, aber nicht in die abschließende Aufzeichnung von Vertrag und Eid aufgenommen. Die Bronzetafel¹⁹ ungeklärter Herkunft, auf der das Dokument eingraviert ist, wird von MITCHELL zu Recht als offizielle, für die Veröffentlichung des Vertrages in Lykien bestimmte Kopie betrachtet. Als ursprünglichen Ort ihrer Aufbewahrung vermutet MITCHELL, wie es naheliegend ist, das Letoon von Xanthos, das als kultisches Zentrum des lykischen Bundes diente und in dem bereits mehrere für das Koinon wichtige Dokumente gefunden worden sind²⁰. MITCHELLS Hypothese läßt sich noch stärken: Nach dem Muster von *Kibyra*, wo der Vertrag mit Rom an der Basis der Roma-Statue angebracht werden sollte, empfahl sich in Lykien auch aus dieser Sicht wiederum das Letoon, in dem der Roma-Kult des Bundes angesiedelt war²¹. Dieselben Vermutungen gelten grundsätzlich auch für das neue Dokument, kollidieren hier jedoch mit der Nennung des Apollon. Denn in dem großen Heiligtum im Territorium von Xanthos wurde Leto zwar gemeinsam mit ihren beiden Kindern, die sogar über eigene Tempel verfügten, verehrt, und auch die Nymphen hatten ihren Platz innerhalb des Bezirks. Das Heiligtum als solches war aber nach seiner Hauptgottheit Leto benannt, wie insbesondere zwei Dokumente zeigen, die für unseren Fall besonders relevant sind²². Der hellenistische Isopolitievertrag zwischen Xanthos und Myra wurde auf zwei Stelen aufgezeichnet, von denen die eine für das Artemis-Heiligtum in Myra bestimmt war, während die andere von den Xanthiern ἐν τῷ ἱερῷ τῆς Ἀθητοῦς aufgestellt werden sollte. Die Stele wurde in Sturzlage unmittelbar neben ihrer ursprünglichen Basis gefunden und befand sich keineswegs in der näheren Umgebung des Leto-Tempels, sondern in deutlicher Entfernung von allen drei Tempeln der Trias in der Ecke der nördlichen Portikus²³. In dieselbe Richtung weist eine Subskription, mit der die Xanthier Mitte des 2. Jhs. Geld für die Renovierung τῶν ἐν τῷ ἱερῷ τῆς Ἀθητοῦς ἔργων sammelten. Damit kann nur das gesamte Ensemble von Bauten gemeint sein, die sich in dem Heiligtum befanden²⁴. Da man unter der Bezeichnung ἱερὸν τῆς Ἀθητοῦς also das gesamte Letoon mit seinen verschiedenen Bauten einschließlich der drei Tempel verstand, kann mit dem ἱερὸν τοῦ Ἀπόλλωνος in dem neuen Vertrag nicht der Tempel des Apollon im Letoon gemeint sein, allenfalls würde man eine gezielte Zuweisung an den dortigen νόος des Apollon erwarten.

Keine andere Gottheit ist in Lykien so häufig verehrt worden wie Apollon, und wie Tyberissos verfügten viele Poleis über ein ihm geweihtes Heiligtum. In unserem Fall kommt jedoch nur das bisher nicht lokalisierte, jedoch zweifellos prominente Heiligtum des Ἀπόλλων πατρῶος in Patara in Frage, da diese Polis vermutlich als Vorort des Bundes diente²⁵. Allerdings zeigt die unten vorgeschlagene Rekonstruktion des Vertrages, daß der verfügbare Raum damit bei weitem nicht ausgefüllt ist²⁶. Da die Lykier zudem gerade in einem so wichtigen Fall das altherwürdige Letoon kaum ganz übergangen haben dürften, drängt sich die Vermutung auf, daß in Lykien zwei Ausfertigungen veröffentlicht werden sollten, im Letoon von Xanthos *und* im Apollonheiligtum von Patara, also etwa: [Ταύτας τὰς συνθήκας εἰς χάλκωμα ἀναγράψαι καὶ ἀναθεῖναι ἐν Ῥώμῃ ἐν τῷ [1 Καπετωλίω, ἐν δὲ Λυκίαι ἐν τε Ἐάνθωι ἐν τῷ τῆς Ἀθητοῦς ἱερῷ καὶ ἐν Πατάρωι ἐν τῷ] τοῦ - ca. 8 vac. - Ἀπόλλωνος [ἐ[ρῷ]]. Nimmt man zusätzlich an, daß der Veröffentlichungsort in Rom nicht kurz mit ἐν τῷ Καπετωλίω, sondern mit ausführlicheren Formeln wie ἐν τῷ ἱερῷ τοῦ Διὸς τοῦ Καπετωλίου in *Kibyra*

¹⁹ Die symbolische Bedeutung dieses Inschriftenträgers erhellt besonders das Dekret aus *Elaia*.

²⁰ MITCHELL 2005, 183f.

²¹ Die Belege bei BEHRWALD 2000, 90–95.

²² Vgl. ansonsten etwa SEG 36, 1220: Dekret von Xanthos (202/1 v. Chr.), Aufstellung der Stele ἐν τῷ ἱερῷ τῆς Ἀθητοῦς (Z. 30f.); SEG 38, 1476: Dekret von Xanthos (206/5 v. Chr.), Aufstellung der Stele εἰς τὸ ἱερὸν τῆς Ἀθητοῦς (A Z. 68f.).

²³ J. BOUSQUET – Ph. GAUTHIER, REG 107, 1994, 322 Z. 43 (Text); ebd. 319 Beschreibung des Fundortes, 320 fig. 1 ein Foto der wiederaufgerichteten Stele. Zur Fundstelle vgl. etwa die Pläne in H. METZGER (Hg.), Fouilles de Xanthos IX, 1992, vol. 2: Planches sowie das Foto ebd. pl. 1, b), das die Stele vor der Front der Säulenhalle zeigt.

²⁴ BOUSQUET – GAUTHIER, a. O. 349, Liste A Z. 3f. mit dem Kommentar S. 357 und 361.

²⁵ Livius bezeichnet Patara als *caput gentis*, und LARSEN 1956, 166 vermutet dort den Sitz der Bundesorgane; ausführlich in diesem Sinne zuletzt auch BEHRWALD 2000, 181–184, der allerdings mit Recht hervorhebt, daß „das Bild von Patara als Vorort des Bundes (...) auffallend blaß bleibt.“ Wenn die Vermutung zutrifft, daß der Vertrag mit Rom nicht nur im Letoon, sondern auch im Apollon-Heiligtum von Patara offiziell veröffentlicht wurde, gewinnt dieses Bild etwas mehr Kontur.

²⁶ Zur Zeilenlänge siehe unten S. 57.

oder ἐν τῷ Καπετωλίῳ ναῶ τοῦ Διός in *Astypalaia* bezeichnet war, ließe sich der verfügbare Raum weitgehend füllen. Die genaue Formulierung bleibt zwar Spekulation, aber die Annahme einer doppelten Publikation in Lykien ist aufgrund der Platzverhältnisse kaum von der Hand zu weisen²⁷. Auch für den späteren Vertrag eröffnet sich damit dieselbe Möglichkeit, so daß neben dem von MITCHELL favorisierten Letoon Patara als Herkunftsort der Bronzetafel nicht auszuschließen ist.

Unmittelbar vor der Publikationsverfügung nennt in Z. 15 der Rest einer griechischen Namensform den Adoptivsohn eines Menites, und mit den folgenden Buchstaben beginnt sehr wahrscheinlich der Name einer weiteren Person. Offensichtlich sind hier die Namen der lykischen Gesandten aufgezählt gewesen, die den Vertrag in Rom abschlossen. Nach dem verfügbaren Platz könnten es drei gewesen sein, und es ist klar, daß diese Unterhändler prominente lykische Politiker waren. Der erhaltene Name Menites scheint in Lykien bisher allerdings nicht belegt zu sein, so daß es nicht einmal ansatzweise möglich ist, prosopographische Verbindungen herzustellen²⁸. Die Nennung der Gesandten gehört nicht obligatorisch zum standardisierten Vertragstext; sie ist weder in *Kibyra* noch in *Astypalaia* an dieser Stelle eingefügt, und in *Maroneia* und *Thyrrheion* werden die Gesandten in der Präambel aufgelistet. Auch die folgende Publikationsverfügung weicht von den Parallelurkunden ab: Sie ist sonst wie der Vertrag im Imperativ gehalten, während hier ein Wechsel zu den in Senatsbeschlüssen üblichen Infinitiven erfolgt²⁹. Hier schimmert offenbar das *senatus consultum* durch, das den Abschluß und die Veröffentlichung des Vertrages genehmigte. Diese Beobachtung zeigt, daß die uns überlieferten Verträge Kompositexte sind, in denen um den Kern der eigentlichen Vertragsbestimmungen am Kopf und am Ende weitere wichtige Informationen nach nicht ganz festen Regeln angelagert sind. Auswahl, Platzierung und Formulierung dieser Zusätze wurden offenbar davon beeinflußt, welcher Aspekt des mehrere Schritte umfassenden Vertragsabschlusses für die jeweiligen Redaktoren im Vordergrund stand. Während etwa der Eid hier wie auch in *Maroneia* keine Rolle spielt, sind der Vertrag mit *Knidos* und das jüngere Bündnis mit *Lykien* durch Überschriften als Eid gekennzeichnet, und entsprechend wird am Ende dieser Dokumente festgehalten, wer die Opfer darbrachte, die den Schwur besiegelten³⁰.

Mit den Überlegungen zur Präambel, der Identifizierung des lykischen Bundes als Vertragspartner, der Aufzählung der Gesandten und der Frage des Publikationsortes in Lykien sind die wesentlichen Eckpunkte und zugleich die einzigen individuellen Elemente des vorliegenden Textes bereits diskutiert. Ansonsten folgt der Vertrag in seinen Formulierungen durchgängig einem Grundmuster, an dem sich auch die Paralleltexte ganz oder teilweise orientieren. Bekanntlich beruhen alle *foedera* dieser Gruppe auf einem einheitlichen Standardtext, der in den meisten Fällen stereotyp zur Anwendung kam³¹. Es ist deshalb möglich, eine weitgehende Rekonstruktion des Textes aus Tyberissos vorzuschlagen, wobei drei der Paralleltexte aufgrund ihrer offensichtlichen Nähe zu unserem Fragment besonders wichtig sind: an erster Stelle der fast vollständig erhaltene Vertrag mit *Maroneia* in Thrakien und die beiden umfangreichen Fragmente aus *Astypalaia* und aus *Kibyra*. Bei der Ergänzung müssen die Zeilenanfänge und -enden zwangsläufig willkürlich gesetzt werden. Für die Stimmigkeit der Rekonstruktion ist jedoch nicht die genaue Position der ergänzten Textteile entscheidend, sondern ihre gleichmäßige Verteilung auf die Zeilen. Tatsächlich lassen sich hypothetische Zeilenlängen herstellen, die zwischen 105 und 111 Buchstaben liegen. Diese Konstanz zeigt, daß die Rekonstruktion in den Grundzügen zutreffen dürfte. Unzweifelhaft ist, daß der Text bei Zeilenlängen von über 100 Buchstaben in einer recht breiten Kolumne eingemeißelt worden ist. Dazu paßt es, daß ein ebenfalls von dem Tempel stammendes Dekret des Demos von Tyberissos ähnlich breit angelegt war³². Im folgenden Kommentar zum For-

²⁷ Auch *Astypalaia* und *Elaia* publizierten ihre *foedera* jeweils an zwei Orten in der gegenüber Lykien räumlich viel kleineren Öffentlichkeit der Polis.

²⁸ Vgl. unten Appendix II zu den drei lykischen Gesandten, die den Vertrag des Jahres 46 abschlossen. Die Gesandtschaft aus *Maroneia* (Z. 2–6) setzte sich aus sechs oder sieben Mitgliedern zusammen, *Thyrrheion* schickte nur zwei Mitbürger.

²⁹ Derselbe Wechsel ist in *Maroneia* (Z. 41–43) zu beobachten.

³⁰ Vgl. MITCHELL 2005, 178. Zum Verhältnis zwischen den Verträgen und den begleitenden *senatus consulta* siehe TIMPE 1974 sowie zu magistratischen Entscheidungen und *leges*, die bei einem Vertragsabschluß ebenfalls eine Rolle spielen konnten, unten Appendix II S. 75f.

³¹ Dieser Standardtext wird von TÄUBLER 1913, 6 und *passim* als Grundvertrag bezeichnet, ein Begriff, der trotz der Kritik von HEUSS 1933, 14–16 nützlich ist.

³² Dieser Neufund ist noch unpubliziert. Es handelt sich um zwei Fragmente eines hellenistischen Ehrendekretes, von denen das umfangreichere wegen starker Verwitterung sehr schwer zu lesen ist. Hinweise auf einen Zusammenhang mit dem Vertrag, etwa in der Form, daß der Geehrte an den entscheidenden Gesandtschaften beteiligt gewesen wäre, fehlen bisher.

mular verzichte ich darauf, kleinere Varianten ohne inhaltliche Bedeutung aufzulisten, zumal der Aufbau der *foedera* von Hans TÄUBLER, Alexandru AVRAM und jetzt wieder Stephen MITCHELL eingehend analysiert worden ist³³.

Z. 4f.: Der Vertrag mit *Thyrrheion* setzt ein mit Τῶ δήμῳ [τῶ Ῥωμαίων [καὶ] τῶ δήμῳ τ[ῶ] Θυρρείων φιλία καὶ συμμαχία ἔστω κτλ.] Die Rekonstruktion macht deutlich, daß die sogenannte Maiestätsklausel, die wir in dem späteren Vertrag der Lykier nach der grundsätzlichen Feststellung von Freundschaft und Symmachie finden und mit der sich die Partner dazu verpflichteten, die Macht und Hoheit des römischen Volkes zu respektieren, im vorliegenden Text nicht enthalten gewesen sein kann. Mit der oben vorgeschlagenen Ergänzung bleibt eine gewisse Lücke zwischen den in Z. 4 und 5 erhaltenen Worten zurück. Sie ließe sich am ehesten durch eine Erweiterung wie καλή καὶ βεβαία oder καλή καὶ ἀμετάθητος füllen, eventuell auch durch Zusätze wie πρό[λεις πάσας]³⁴.

Die Z. 5–7 umfassen die *Neutralitätsbestimmung*, in der sich die Parteien verpflichten, üblicherweise zuerst die externen Partner, dann Rom, Feinde der anderen Seite bei einem Angriff auf den Vertragspartner in keiner Weise zu unterstützen. Der letzte lesbare Buchstabe in Z. 6 ist Λ oder Α, der Vergleich mit *Maroneia* spricht für die hier gewählte Ergänzung und gegen Λ[ύκιοι]. Wie im Vertrag mit *Maroneia* wird im folgenden χορηγεῖν gebraucht, während alle anderen Verträge βοηθεῖν haben. Die Liste der verbotenen Hilfeleistungen setzt sich meist zusammen aus Waffen, Geld, Schiffen, gelegentlich ergänzt durch Getreide³⁵. Die Raumverhältnisse sprechen dafür, hier die übliche Trias zu ergänzen.

In Z. 10–13 folgt die *Beistandsklausel*, mit der sich die Partner garantieren, dem anderen zu helfen, wenn er angegriffen wird. An erster Stelle wird hier der Angriff auf den Vertragspartner und die Verpflichtung Roms zur Hilfeleistung behandelt, was der üblichen Reihenfolge entspricht³⁶. Der vage Zusatz κατὰ τὸ εὐκαιρον, „nach Möglichkeit“, der nach dem Befund in Z. 12 in dem Vertrag stand, ließ allerdings immer Ausflüchte zu und bedeutete eine Aufweichung der Beistandspflicht³⁷. Die Raumverhältnisse und die Buchstaben ΞΗΙ in Z. 13 sprechen dafür, daß in unserem Text noch eine weitere Einschränkung stand, die in den Parallelen seltener ist, daß nämlich Beistand nur insoweit gewährt werden mußte, als die Partner nicht durch anderweitige Verträge gebunden waren. Diese Einschränkung ist in *Kibyra* an beide Teile des Beistandsgebotes angehängt, während hier offenbar nach dem Modell von *Methymna* ein beide Seiten zusammenfassender Schlußsatz anzunehmen ist³⁸. *Kibyra* hat nach πόλεμον ἐπιφέρει τῶι δήμῳ τῶι Ῥωμαίων noch den Zusatz ἢ τὰς συνθήκας παραβῆι, also eine Erweiterung der Beistandsklausel auf solche Fälle, in denen Bundesgenossen Roms ihre vertraglichen Verpflichtungen verletzen. Ob auch Rom *Kibyra* in solchen Fällen beistehen sollte, bleibt unklar, weil der entsprechende Teil nicht erhalten ist. Im vorliegenden Vertrag ist der Zusatz jedenfalls nicht unterzubringen, und er fehlt auch in *Maroneia* und *Astypalaia*³⁹.

Danach markiert in Z. 13 eine Leerstelle den Beginn eines neuen Sinnabschnitts. Es folgt die *Änderungsklausel*, mit der die Partner für die Zukunft die Möglichkeit vorsahen, Einzelheiten des Abkommens in gegenseitigem Einvernehmen zu ändern⁴⁰. Die Wiederherstellung orientiert sich in der Grundstruktur an *Kibyra*. Als Subjekt der einleitenden Protasis sind dort aber ausdrücklich ὁ δήμος ὁ Ῥωμαίων καὶ ὁ δήμος ὁ Κιβυρατῶν genannt, was im hier verfügbaren Raum nicht unterzubringen ist.

³³ TÄUBLER 1913, 44–66 ist nach wie vor eine unverzichtbare Grundlage; einen bequemen Überblick über die hier relevanten Standardklauseln bietet TÄUBLER auf S. 47f. Zentral sind ferner AVRAM 1999, 34–39 und MITCHELL 2005, 185–194.

³⁴ Zumindest hingewiesen sei noch auf eine Alternative, die spekulativ ist: In der Lücke könnten Gemeinden gestanden haben, die mit dem lykischen Bund lockerer assoziiert waren und deshalb getrennt aufgeführt werden mußten, wie es im Vertrag von *Maroneia* mit Ainos der Fall ist (die betreffende Stelle ist in Appendix I Nr. 6 zitiert).

³⁵ AVRAM 1999, 35f. 48–50.

³⁶ Zu den wenigen von TÄUBLER 1913, 57 verzeichneten Ausnahmen kommt jetzt *Kallatis*: AVRAM 1999, 50f.

³⁷ Die Wendung findet sich auch in *Kibyra* und in *Methymna* (zur Lesung siehe Appendix I Nr. 2). In *Lykien II* steht κατὰ τὸ ἐνδεχόμενον (Z. 24. 26).

³⁸ Siehe die in Appendix I Nr. 2 vorgeschlagene Ergänzung des Vertrages mit *Methymna*.

³⁹ Vgl. AVRAM 1999, 35.

⁴⁰ HEUSS 1933, 15f.; AVRAM 1999, 37f. 51–53. Allgemeiner zur Entwicklung solcher Klauseln und ihrer großen Bedeutung in Verträgen, die „auf ewige Zeit“ abgeschlossen waren: F. J. FERNANDEZ NIETO, Die Abänderungsklausel in den griechischen Staatsverträgen der klassischen Zeit, in: P. DIMAKIS u. a. (Hg.), Symposium 1979, 1983, 275–286.

Buchstaben pro Zeile

						Reste von 2 Zeilen?	
	—	—	—	—	—	ΣΕ[.]	—
	—	—	—	—	—	Ε[3-4]ΕΙΘ . .	—
	—	—	—	—	—	ΠΟΛ[4-5]ΑΙΣ	—
[—	—	Τῶι δήμῳ τῶν Ῥωμαίων πρὸς τ]ᾶς ἐν Λυκίαι πόλεις καὶ πρὸς τὸν δήμον / τὸ κοινὸν τῶν Λυκίων	—	—	—	εἰρήνη καὶ φιλία καὶ]
5 109	[—	συμμαχία καλῆ ἔστω καὶ κατὰ γῆν καὶ κατὰ θάλασσαν εἰς τὸν ἄπαντα χρόνον. Ὁ δῆμος ὁ Λυκίων τοὺς πολεμίους καὶ ὑπεναν]-				
111	[—	τίους τοῦ δήμου τῶν Ῥωμαίων διὰ τῆς ἰδίας χ]ώρας καὶ ἥς ἂν αὐτοὶ κρατῶσιν μὴ διέτῳσαν δημοσίαι βουλῆ δόλοι πονηρῶι, ὥστε τῶι δήμῳ τῶν				
108	[—	Ῥωμαίων καὶ τοῖς ὑπ' αὐτοὺς τασσομένοις π]όλεμον ἐπιφέρωσιν, μήτ]ε αὐτοὺς ὄπλοισ μῆτε χρήμασιν μῆτε ναυσὶν χορηγεῖτωσαν δημοσίαι]				
107	[—	βουλῆ δόλοι πονηρῶι. Ὁ δῆμος ὁ Ῥωμαίων καὶ ὑπεν]αντίους τοῦ δήμου τοῦ Λυκίων διὰ τῆς ἰδίας χώρας καὶ ἥς ἂν αὐτοὶ κρα]-				
106	[—	τῳσιν μὴ διέτῳσαν δημοσίαι βουλῆ δόλοι] πονηρῶι ὥστε τῶι δήμῳ τῶν Λυκίων καὶ τοῖς ὑπ' αὐτοὺς τασσομένοις πόλεμον ἐπιφέρωσιν],				
10 107	[—	μῆτε αὐτοὺς ὄπλοισ μῆτε χρήμασιν μῆτε να]υσὶν χορηγεῖτωσαν δημοσίαι]ι βουλῆ δόλοι πονηρῶι. Ἐὰν δέ τις πρότερος πόλεμον ἐπιφέρη]				
110	[—	τῶι δήμῳ τῶι Λυκίων, ὁ δῆμος ὁ Ῥωμαίων] τῶι δήμῳ τῶν Λυκίων βοιηθε]ίτω κατὰ τὸ εὔκαιρον· ἐὰν δέ τις πρότερος πόλεμον ἐπιφέρη τῶι δήμῳ]				
109	[—	τῶν Ῥωμαίων, ὁ δῆμος ὁ Λυκίων τῶι δήμῳ] τῶν Ῥωμαίων βοιηθεῖτω κατὰ τὸ εὔκαιρον, ὃ ἂν ἐκ τῶν συνθηκῶν καὶ ὄρκων τῶι δήμῳ τῶν				
109	[—	Ῥωμαίων καὶ τῶι δήμῳ τῶν Λυκίων ποιῆν ἐ]ξῆι. νν. Ἐὰν δέ τις πρὸς τ]ᾶς πόλεις τᾶς [συνθήκας προσθεῖναι ἢ ἀφελῆν βούλωνται, κοι]-				
105	[—	νῆι βουλῆ ἐκατέρων θελώντων ἐξέστω· ἂ δέ] ἂν προσθεῖθῆ ἐν ταῖς συνθήκαι]ς, ἐνέστω ἐν ταῖς συνθήκαις, ἂ δέ ἂν ἀφαιρεθῆ, ἐκτὸς ἔστω. Ἐπρεσ]-				
15	[—	βέουσαντο	—	ca. 30	—	κατὰ] δέ υἰοθεσίαν Μενίτρου, ΛΕ
107	[—	Ταύτας τὰς συνθήκας εἰς χάλκωμα ἀναγρά]ψαι καὶ ἀναθεῖναι ἐν Ῥώμῃ ἐν τῶ]ι τοῦ Διὸς τοῦ Καπετωλίου ἱερῶι, ἐν δέ Λυκίαι ἐν τε Εἰάνθῳ ἐν]				
	[—	τῶι τῆς Λητοῦς ἱερῶι καὶ ἐν Πατάρῳι ἐν τῶ]ι τοῦ	ca. 8 vac.			Ἀπόλλωνος ἐ[ρῶι. vacat?

vacat

3. DATIERUNG UND DEUTUNG

Die Rekonstruktion zeigt trotz der großen Textverluste eindeutig, daß der neue Vertrag voll und ganz das bekannte Standardformular reproduziert, das eine völlige Gleichberechtigung beider Partner suggeriert und in der Forschung als *foedus aequum* bezeichnet wird⁴¹. Die politische Bedeutung des Vertragsschlusses läßt sich jedoch nicht näher einschätzen, solange die Datierung und damit die Verortung des Dokumentes in einem historischen Kontext nicht feststehen. Der Neufund wirft also dieselbe Schwierigkeit auf wie mehrere der Vergleichstexte, die ebenfalls nicht exakt datiert und deshalb Gegenstand anhaltender Forschungsdebatten sind⁴². Buchstabenformen und Orthographie schließen eine Datierung in das 1. Jh. v. Chr. nicht aus, weisen aber eher in das 2. Jh. Das deckt sich voll und ganz mit dem Zeitraum, auf den sich die Paralleltexte verteilen, und führt letztlich ebensowenig weiter wie die Analyse des Formulars, das offenbar seit der ersten Hälfte des 2. Jhs. bis in das 1. Jh. hinein immer wieder weitgehend unverändert verwendet worden ist. Immerhin können wir für Lykien den möglichen Zeitraum klar eingrenzen: Es liegt auf der Hand, daß der Vertrag früher sein muß als das unter Caesar 46 v. Chr. abgeschlossene Bündnis, und einen sicheren Terminus post quem stellt das Jahr 167 dar, denn vor der Emanzipation Lykiens von der rhodischen Hegemonie hatten weder die Lykier die Gelegenheit noch die Römer einen Anlaß, ein solches Bündnis zu schließen. Eine nähere Verortung des Vertrages in den 120 Jahren zwischen 167 und 46 ist Spekulation, aber die verschiedenen Möglichkeiten müssen dennoch diskutiert werden⁴³.

Die Beziehungen Lykiens zur neuen Hegemonialmacht im Westen begannen 190 v. Chr. unter negativem Vorzeichen, weil ein lykisches Kontingent zu dem Heer Antiochos' III. gehörte, das in der Schlacht von Magnesia den Römern unterlag. Die Quittung erhielten die Lykier im Frieden von Apameia, als sie unter die Herrschaft der Rhodier gestellt wurden. Es folgte eine Phase heftigen, teilweise militärischen Widerstandes der Lykier gegen Rhodos und intensiver Diplomatie zwischen beiden Kontrahenten und Rom, bis der Senat den Lykiern schließlich 167 v. Chr. die Freiheit zurückgab⁴⁴. Von nun an nahmen die Beziehungen zwischen Lykien und Rom einen zunehmend freundschaftlichen Charakter an, und erst in dieser gewandelten Atmosphäre ist der erstmalige Abschluß eines *foedus* denkbar. Die Suche nach einem möglichen Zeitpunkt muß ausgehen von den beiden bekannten Weihungen der Lykier auf dem Kapitol in Rom. Die zweisprachige Inschrift, in der sich die Lykier mit der Weihung einer Statue der Roma an Juppiter und das römische Volk für die Wiederherstellung ihrer traditionellen Freiheit (*πάτριος δημοκρατία* bzw. *maiorum libertas*) bedankten, feiert zweifellos die Befreiung von der rhodischen Herrschaft 167⁴⁵. In dieser Situation wäre der Abschluß

⁴¹ Auf gewisse Probleme der Begriffe *foedus aequum* – *iniquum* weist GRUEN 1984, 14f. mit Recht hin, ihre Verwendung bleibt dennoch legitim und sinnvoll, vgl. BARONOWSKI 1990; FERRARY 1990, 218 Anm. 2. 222f.

⁴² Dies gilt besonders für *Kibyra* und *Maroneia*. Hinweise zur Datierung der erhaltenen Verträge sind in Appendix I zusammengestellt.

⁴³ Vgl. zum folgenden KOLB 2002, 207–213; BRANDT – KOLB 2005, 21f.

⁴⁴ Zur rhodischen Herrschaft über Lykien siehe WIEMER 2002, 260–271.

⁴⁵ ILLRP 174 (IGUR 5). Beide Dedikationen der Lykier gehören zu einer größeren Gruppe, die A. DEGRASSI in seiner grundlegenden Edition (ausführliche Literaturangaben bei MELLOR 1978, 319–321 und LINTOTT 1978, 137f.) aufgrund der einheitlichen Maße der Blöcke einem einzigen, auf dem Kapitol aufgestellten Monument zuordnet. Dieses Monument datiert er nach dem Frieden von Dardanos, die Dedikationen seien durchweg Dankesbezeugungen der von Sulla begünstigten Gemeinwesen. Zudem sei der *lapis Tiburtinus*, aus dem die Inschriftenblöcke gebrochen sind, vor etwa 120 in Rom nicht verwendet worden (ILLRP p. 114–117, wiederholt in CIL I² 2.4 p. 941; zustimmend MORETTI in IGUR, p. 15–17). Aufgrund der Dedikanten und des Inhalts der Weihungen ist jedoch eine viel breitere zeitliche Streuung der Texte so gut wie sicher. MELLOR 1978, 328–330 versucht diesen Widerspruch mit der Annahme zu lösen, daß nach dem großen Brand des Kapitols im Jahr 83 v. Chr. unter Sulla ein Monument errichtet wurde, an dem ältere, zerstörte Dedikationen erneuert und zugleich neue Texte angebracht wurden, darunter auch noch jüngere Hinzufügungen (mit leichten Modifikationen zustimmend LINTOTT 1978, 143f.; BEHRWALD 2000, 111–113; DAUBNER 2003, 83 Anm. 338 und KALLET-MARX 1995, 287–289, der mit Recht die symbolische Bedeutung dieses „striking new monument to Roman power in the East“ hervorhebt. Vgl. zu dem Monument jetzt auch Ch. REUSSER, Der Fidestempel auf dem Kapitol in Rom und seine Ausstattung, 1993, 138–158. 227–235; ders., s.v. Fides populi Romani, LTUR 2, 1995, 251, der die ganze Serie ILLRP 174–181 wieder in die sullanische Zeit datiert). Damit kann die Frage des historischen Kontextes in jedem Einzelfall neu gestellt werden. Die erste Dedikation der Lykier setzt MELLOR 1978, 321–323 wie schon LARSEN 1956, 156–159 in das Jahr 167 (zustimmend ERRINGTON 1987, 102. 106; vgl. AVRAM 1999, 70–72 zur sprachlichen Form). Daß das Monument Weihungen aus so früher Zeit trug, zeigt mit großer Sicherheit die Inschrift des Mithradates Philopator Philadelphos. Bei ihm muß es sich, wie bereits Th. REINACH gezeigt hat, um Mithradates IV. handeln, der von etwa 160 bis 151 regierte. Alle Versuche, einen gleichnamigen König in sullanischer Zeit anzunehmen, für den es sonst keinerlei Belege gibt, überzeugen nicht (vgl. MELLOR 1978, 326f.; E. OLSHAUSEN,

eines Bündnisses zwar denkbar, die Dedikation enthält aber keine Hinweise darauf. Im Mittelpunkt steht ganz die Dankbarkeit der Lykier für die Wohltat (*beneficium*), die sie von Rom empfangen hatten. In der zweiten, nur bruchstückhaft erhaltenen Weihung dagegen wird das römische Volk als *cognatus, amicus, socius* bezeichnet. Dieses Monument könnte also durchaus einen Entwicklungsschritt markieren, eben den Abschluß eines Vertrages⁴⁶. Sichere Erkenntnisse sind aus dem Text jedoch nicht abzuleiten: Die Begriffe *amicus* und *socius* allein sind kein zwingender Beleg für den Abschluß eines *foedus*⁴⁷, und selbst wenn die Aufnahme der Lykier in den Kreis der *foederati* der Anlaß für die Dedikation gewesen sein sollte, lieferte auch sie, da selbst nicht datiert, keinerlei Anhaltspunkte für den Zeitpunkt dieses Ereignisses.

Die Inschrift wird freilich häufig mit der einzigen Nachricht über die lykisch-römischen Beziehungen im fraglichen Zeitraum in Verbindung gebracht, die ansonsten auf uns gekommen ist. Appian berichtet über Sullas Neuordnung Asiens nach dem Frieden von Dardanos: Αὐτὴν δὲ τὴν Ἀσίαν καθιστάμενος Ἰλιέας μὲν καὶ Χίους καὶ Λυκίους καὶ Ῥοδίους καὶ Μαγνησίαν καὶ τινὰς ἄλλους, ἢ συμμαχίας ἀμειβόμενος ἢ ὦν διὰ προθυμίαν ἐπεπόνθησαν οὐ ἔνεκα, ἐλευθέρους ἤφιει καὶ Ῥωμαίων ἀνέγραφε φίλους, ἐς δὲ τὰ λοιπὰ πάντα στρατιὰν περιέπεμπεν⁴⁸. Von den fünf namentlich genannten Freunden Roms gehörten Ilion und Chios, die im Krieg gegen Mithradates schwer in Mitleidenschaft gezogen worden waren, zur zweiten Kategorie. Rhodier und Lykier dagegen hatten erfolgreich gegen Mithradates gekämpft und ernteten Sullas Dank für ihre *συμμαχία*. Die Rhodier standen seit 164 in einem formalen Bündnis mit Rom⁴⁹ und erfüllten gegen Mithradates ihre daraus erwachsenden Verpflichtungen, teilweise in Kooperation mit den Lykiern⁵⁰. Ob der Ausdruck im Hinblick auf die Lykier dieselbe technische Bedeutung hat oder lediglich eine aus allgemeiner Loyalität gebotene militärische Unterstützung meint, was in der Praxis keinen Unterschied machte, läßt sich nicht sagen. Die verdichtete Formulierung faßt jedenfalls unterschiedlich gelagerte Einzelfälle unter zwei Kategorien zusammen, bei deren Zuordnung Appian sich für Besonderheiten nicht zu interessieren brauchte. Der Eintrag in die *formula amicorum*⁵¹ bedeutete jedenfalls nicht, daß die Lykier diese Anerkennung als Freunde Roms erstmals erreichten. Nach dem Krieg gegen Mithradates nahm Sulla eine Generalrevision der Freunde und Verbündeten vor, trennte die Spreu vom Weizen und bestätigte oder modifizierte entsprechend die jeweils bestehenden Beziehungen zu Rom⁵². Die *formula amicorum* dürfte deshalb nicht nur fortgeschrieben, sondern ganz neu aufgestellt worden sein. Mit der Freiheit, die Sulla den Lykiern gab, bestätigte er den Status, den sie bereits seit 167 genossen hatten. Ebenso war der Eintrag in die *formula* für Ilion, Chios und Rhodos sicher nur die Bestätigung einer Auszeichnung, die sie bereits früher erhalten hatten, und dieselbe Möglichkeit ist auch für die Lykier gegeben. Das Bündnis der Rhodier, das uns aus anderen Quellen sattsam bekannt ist, hebt Appian nicht eigens hervor. Wenn die Lykier von Sulla also ὑπὲρ συμμαχίας belohnt wurden, ist es nicht

DNP 8, 2000, 278; skeptischer LINTOTT 1978, 141–144). Am jüngsten scheint nach Buchstabenformen und Formular die Dedikation von Tabai zu sein (vgl. MELLOR 1978, 327; ERRINGTON, a. O. 106, der auch diesen Text in das Jahr 167 datieren möchte, unterschätzt die deutlichen Unterschiede gegenüber den übrigen Weihungen).

⁴⁶ ILLRP 175. MELLOR 1978, 322f. urteilt, der Text bezeuge gegenüber der ersten Dedikation „a more developed political relationship“, betont aber zugleich, daß die *amicitia* ein sehr „elastisches“ Konzept gewesen sei, kein eng definierter Rechtsstatus. MELLOR betrachtet die sullanische Privilegierung der Lykier als wahrscheinlichsten Anlaß dieser erneuten Danksagung (ebenso LINTOTT 1978, 140f.; WÖRRLE 2002, 557 Anm. 28), schließt aber auch den Krieg gegen Aristonikos nicht aus. KOLB 2002, 209 Anm. 17 vermutet, das hier publizierte Bündnis sei der Anlaß für die Weihung auf dem Kapitol; vgl. ferner BEHRWALD 2000, 106 („Ein *foedus* mit Rom [...] hat Lykien möglicherweise erst unter Sulla erlangt.“); BRANDT – KOLB 2005, 22 (Lykien war „spätestens seit Sulla durch ein formales *foedus* – und nicht nur durch *amicitia* – mit Rom verbündet“.).

⁴⁷ Siehe unten Anm. 68.

⁴⁸ App., Mith. 61: „Bei der Neuordnung von Asia ließ er die Ilier, Chier, Lykier, Rhodier, Magnesia und einige andere, als Vergeltung für ihre Unterstützung oder dafür, was sie aus Loyalität um seinetwillen erlitten hatten, frei und trug sie als Freunde der Römer ein, zu allen anderen schickte er Truppen.“ Unklar ist, welches Magnesia gemeint ist. Vgl. dazu und zur Interpretation der Stelle insgesamt KEAVENEY 1982, 231f. mit weiteren Hinweisen; KIENAST 1968, 349; BEHRWALD 2000, 110f.

⁴⁹ SCHMITT 1957, 151–172; FERRARY 1990, 229–231; DE LIBERO 1997, 282–286; WIEMER 2002, 317–328.

⁵⁰ Über Rhodos im Mithradatischen Krieg siehe SCHMITT, a. O. 181f. Lykische Kontingente beteiligten sich an der Verteidigung von Rhodos, wobei die Formulierung Appians (24,94: καὶ τινες αὐτοῖς Τελμισίων καὶ Λυκίων συνεμάχουον) offen läßt, ob es sich um vom Bund oder von einzelnen Städten entsandte Truppen handelte. Die Rolle Lykiens im 1. Mithradatischen Krieg analysiert umfassend MAREK 1997, ausgehend von der Edition einer neuen Inschrift.

⁵¹ Unsere wichtigste Quelle für die *formula amicorum* ist das *s.c. de Asclepiade* aus dem Jahr 78, das allerdings gerade nicht einen Staat, sondern Einzelpersonen betrifft; RAGGI 2001, 109–112. Offenbar ein und dieselbe Liste ist mit der *formula sociorum* gemeint, die vereinzelt in den Quellen begegnet; dazu KIENAST 1968, 341; D. A. BOWMAN, CJ 85, 1990, 330–36.

⁵² Vgl. etwa KEAVENEY 1982, 110–117 sowie die Übersicht 230–233; KALLET-MARX 1995, 264–273.

auszuschließen, daß sie mit ihrem militärischen Einsatz ebenso wie Rhodos einer formellen Bündnisverpflichtung nachgekommen waren, und der Dank Roms könnte auch bei ihnen so, wie es für Rhodos anzunehmen ist, mit der Fortschreibung oder Erneuerung eines bestehenden Bündnisses einhergegangen sein. Als Ergebnis bleibt festzuhalten: Es ist durchaus denkbar, daß die Lykier für ihre Standhaftigkeit gegen Mithradates von Sulla erstmals mit einem Bündnis belohnt wurden, wie Maroneia in vermutlich derselben Situation und wie Elaia nach dem Krieg gegen Aristonikos. Die Notiz bei Appian beweist diese Annahme jedoch keinesfalls und läßt im Gegenteil alle Möglichkeiten für einen früheren Abschluß eines *foedus* offen.

An diesem Ergebnis ändert das in Kormoi gefundene Fragment eines *senatus consultum*, das von Sulla wohl im Jahr 80 beantragt wurde, nichts⁵³. Vermutlich betraf auch dieses Dokument nicht die unbedeutende Gemeinde von Kormoi⁵⁴, sondern Angelegenheiten des ganzen lykischen Bundes, so daß es – wie der Vertrag in Tyberissos – an mehreren Orten veröffentlicht wurde. Von Chios wissen wir, daß Sulla die von Appian notierte Privilegierung in einem Senatsbeschluß umsetzte⁵⁵, und das Fragment aus Kormoi könnte zu einem analogen Beschluß gehören. Andererseits könnten beide Fragmente, das aus Kormoi und das aus Tyberissos, zu zwei Kopien desselben Dossiers gehören. Das *foedus* wäre dann unter Sulla abgeschlossen und in Lykien zusammen mit dem zugehörigen *senatus consultum* veröffentlicht worden, wie es in Astypalaia, Mytilene und Elaia geschah. Immerhin unterscheiden sich die Buchstabenformen der beiden Dokumente ganz erheblich, aber dieses Argument genügt nicht, um das skizzierte Szenario auszuschließen. Eine Lösung dieser Frage ist beim jetzigen Stand nicht möglich.

Jedenfalls hindert uns auch die Inschrift von Kormoi nicht daran, über einen früheren Zeitpunkt für ein Bündnis zwischen Rom und den Lykiern nachzudenken. Vor dem Krieg gegen Mithradates hatte es eine Intensivierung römischer Aktivitäten in der Region zuletzt rund zwanzig Jahre früher gegeben, als im Jahr 102 Marcus Antonius gegen die Piraten vorging. Die erstmalige Vergabe einer *provincia Cilicia* zwei Jahre später unterstreicht die römische Absicht, die Region dauerhaft zu befrieden, und es könnte damals für die von den römischen Aktivitäten sicher unmittelbar betroffenen Lykier vorteilhaft gewesen sein, ihr Verhältnis zu Rom auf eine festere Basis zu stellen⁵⁶. Der Krieg gegen Aristonikos berührte Lykien selbst nicht, aber es ist nicht ausgeschlossen, daß die römischen Kommandeure bereits damals einige Schiffe oder Hilfstruppen aus Lykien anforderten⁵⁷. Die folgende Einrichtung der Provinz Asia wäre für beide Seiten ein zusätzlicher Grund gewesen, in Verhandlungen einzutreten, für die Lykier, um sich den Lohn für geleistete Dienste zu holen und die Position des Bundes gegenüber den künftig stets präsenten römischen Statthaltern zu schützen, für Rom, um das weitere Umfeld der neuen Provinz in eine feste, verlässliche Beziehungsstruktur einzubinden. Wenn wir noch weiter zurückgehen, bieten bereits die Jahre nach 167 politische Rahmenbedingungen, die zum Abschluß eines Bündnisses geführt haben könnten. Seit dem Frieden von Apameia waren immer wieder lykische Delegationen nach Rom gereist, um die Unterstellung Lykiens unter rhodische Herrschaft rückgängig zu machen. Die Lykier kannten also das diplomatische Parkett in Rom und die außenpolitischen Instrumente, mit denen dort gearbeitet wurde, sehr gut. Mit der Freiheitserklärung von 167 war der Weg für sie frei, ihre Beziehungen zu Rom auf eine neue Grundlage zu stellen. Dabei dürften sie besonders scharf beobachtet

⁵³ TAM II 899 mit Umzeichnung; RDGE 19. Die Datierung folgt aus dem kaum anders zu ergänzenden Titel Sullas [ὑπατος τὸ δεύτερον].

⁵⁴ Die Verleihung oder Erneuerung von Privilegien für Kormoi selbst nehmen an SHERK in seinem Kommentar zu RDGE 19; MELLOR 1978, 322 Anm. 21; KALLET-MARX 1995, 268. E. KALINKA dagegen schreibt zu TAM II 899 weitsichtig: „(Sulla) in secundo consulatu *oppidis Lyciae* senatus consulto privilegia quaedam praestitisse vel renovavisse putandus est“ (Hervorhebung von mir).

⁵⁵ Die Chier schickten im Jahr 80 Gesandte nach Rom, um ihre Standhaftigkeit hervorzuheben. Sulla beantragte daraufhin ein *senatus consultum*, das den Chiern verschiedene Privilegien bestätigte, die sie ursprünglich erhalten hatten, „als sie in die Freundschaft mit den Römern eintraten“ (ὅτε τῇ Ῥωμαίων φιλίᾳ προσήλθον; gemeint ist der Krieg gegen Antiochos III.). Wir wissen von dem Vorgang aus dem fragmentarisch erhaltenen Brief eines Proconsuls der augusteischen Zeit, der den sullanischen Senatsbeschluß zitiert: RDGE 70 Z. 11–18.

⁵⁶ Vgl. etwa H. BRANDT, Gesellschaft und Wirtschaft Pamphylens und Pisidiens im Altertum, 1992, 94f.; KOLB 2002, 210. Daß die Lykier von diesem Vorgang nicht unberührt bleiben konnten, gilt unabhängig von der Frage, ob am Beginn der sog. *lex de piratis* Λυ[κία] zu ergänzen ist (abgelehnt von M. HASSALL u. a., JRS 64, 1974, 201 Z. 6. 209; akzeptiert in M. H. CRAWFORD [Hg.], Roman Statutes, 1996, I S. 258; vgl. BEHRWALD 2000, 109).

⁵⁷ Über Hilfskontingente der Verbündeten im römischen Feldzug gegen Aristonikos siehe *Methymna* und *Elaia* sowie B. DREYER in: I. Metropolis I, S. 35 Anm. 103.

haben, welchen Kurs ihre rhodischen Widersacher einschlugen. Die Rhodier waren bekanntlich wegen ihrer vermittelnden Haltung im Krieg gegen Perseus in Rom in Ungnade gefallen und versuchten jetzt angesichts römischer Drohungen, ein Bündnis mit Rom zu schließen, um die schwere Krise zu entschärfen. Mehrere rhodische Delegationen bettelten in Rom um ein Bündnis, bis sich der Senat vermutlich 164 schließlich erweichen ließ. Nach den Erfahrungen seit 188 kam es den Lykiern zweifellos darauf an, ihre Unabhängigkeit dauerhaft zu sichern, und man könnte sich deshalb vorstellen, daß sie versuchten, mit Rhodos gleichzuziehen, und bereits in den Jahren nach 164 auf ein Bündnis mit Rom hinarbeiteten. In diese Zeit fällt ja möglicherweise auch das *foedus* mit Kibyra in der nördlichen Nachbarschaft Lykiens. Was die Römer betrifft, hatten sie im Frieden von Apameia versucht, ganz Westkleinasien eine dauerhafte Struktur zu geben. Mit der Freiheitserklärung für die Lykier lockerte sich die Einbindung dieser Region, und die Römer könnten schon bald einen Vorteil darin gesehen haben, die Beziehung zu Lykien durch ein Bündnis zu stärken und so zugleich ein Gegengewicht gegen Rhodos zu bilden.

All dies sind jedoch Spekulationen, und das Gesamtergebnis der Diskussion muß offen bleiben. Die oben angestellten Überlegungen können lediglich zeigen, daß es spätestens im Rahmen der Neuordnung des Ostens durch Sulla zum Abschluß des *foedus* gekommen sein muß, daß aber die Möglichkeit einer Datierung vor der sullanischen Zeit grundsätzlich besteht. Eine genauere Bestimmung scheint beim jetzigen Stand nicht möglich. Damit wird es auch schwierig, das neue Dokument in die Diskussion über die Frage einzuordnen, welche Funktion solche *foedera* bei der römischen Expansion im Osten hatten.

Zunächst ist es notwendig, die Beziehungen zwischen Lykien und Rom von der Zeit Sullas bis zur Gründung der Provinz weiterzuverfolgen. Die Operationen des Pompeius im östlichen Mittelmeerraum, insbesondere die Beseitigung der Piraterie, berührten Lykien direkt, und es ist sehr wahrscheinlich, daß Pompeius den lykischen Bund zur Unterstützung seines Feldzugs heranzog, auch wenn jegliche Informationen über die Rolle der Lykier in dieser Zeit und im Bürgerkrieg bis Pharsalos fehlen. Die Lykier fühlten sich Pompeius gegenüber offenbar nicht so verpflichtet, daß sie nach dessen Niederlage nicht zu einem schnellen Kurswechsel imstande gewesen wären, der keinen Schatten auf ihrer Beziehung zu Caesar hinterließ. Lykische Schiffe befanden sich in der kleinen Flotte, die Caesar willkommene Hilfe brachte, als er sich in Alexandria in einer prekären Situation befand. Dabei kooperierten die Lykier erneut eng mit Rhodos⁵⁸. Der im Jahr 46 geschlossene Vertrag, der die Lykier deutlich begünstigt, war der Lohn für diese Unterstützung und vielleicht noch andere Dienste, von denen wir nichts wissen⁵⁹. An dem ausgezeichneten Verhältnis zwischen Lykien und Caesar kann jedenfalls kein Zweifel bestehen. Alles deutet darauf hin, daß die Lykier durch die schwierigen Fahrwasser des Bürgerkrieges auch weiterhin einen ähnlichen Kurs wie die Rhodier steuerten⁶⁰: Diese hatten bei Pharsalos auf der Seite des Pompeius gekämpft, dann sofort die Zeichen der Zeit erkannt und die Konsequenzen gezogen. Ihre mehrfache Unterstützung in den folgenden Kämpfen belohnte Caesar mit der Erneuerung des alten Bündnisses. Wie die Lykier gegen Brutus leisteten die Rhodier dann hartnäckigen Widerstand gegen Cassius, der aber die Stadt schließlich eroberte. Während Appian im Fall der Lykier nur den Verlauf der Kämpfe schildert, stellt er für Rhodos auch die vorhergehenden Verhandlungen mit Cassius dar, wobei das Bündnisverhältnis und die Frage, welche Partei einen legitimen Anspruch hatte, als Vertreter Roms von den Alliierten Hilfe anzufordern, eine zentrale Rolle spielt⁶¹. Ähnliche Verhandlungen dürften mit den Lykiern geführt worden sein.

Die Lykier verloren zwar den Kampf gegen Brutus, am Ende des Bürgerkrieges standen sie mit ihrer Loyalität gegenüber Caesar aber auf der Seite der Sieger und hatten sich wieder einmal als treue Bundesgenossen Roms bewährt. Daß es während der Bürgerkriege keineswegs feststand, wer die *res publica* legitim vertrat, und daß aus der Beziehung zu Rom zunehmend eine persönliche Beziehung zu einzelnen Imperatoren wurde, war nicht die Schuld der Lykier, ebensowenig wie eine gewisse Kontingenz ihres Erfolges die Tatsache

⁵⁸ Bell. Alex. 13,5: *Caesar Rhodias navis VIII habebat (...), Ponticas VIII, Lycias V, ex Asia XII*. Ich sehe keinen Grund, den Text anzuzweifeln oder zu *Cilicias* zu emendieren.

⁵⁹ G. DOBESCH, *Tyche* 11, 1996, 65 schreibt noch in Unkenntnis des *foedus*: „Ebenso wußte (Caesar) sich spätestens im Jahr 47 die Lykier durch Wohltaten in solch tiefer Dankbarkeit zu verbinden, daß sie noch nach seinem Tod den Mördern bis aufs letzte Widerstand leisteten.“ Caesar erneuerte auch das Bündnis mit Rhodos: SCHMITT 1957, 184f.

⁶⁰ Vgl. die knappe Zusammenfassung von KOLB 2002, 211.

⁶¹ App., *civ.* 4,66–70. Der Passus ist eine zentrale Quelle für die Bedeutung der *foedera* in der praktischen Politik. Vgl. zu Rhodos DE LIBERO 1997, 185f. mit den Belegen.

schmälern kann, daß sie unter hohen Kosten das Bündnis so in die Tat umsetzten, wie sie es für richtig hielten. In den folgenden Jahrzehnten pflegten die Lykier die Nähe zu Rom in einer Vielzahl von Ehrenbezeichnungen für Augustus und seine Familie⁶². Tiberius machte sich während seines Prinzipats unter Umständen, die wir nicht näher kennen, so um Lykien verdient, daß ihm das Koinon ein eigenes Priestertum einsetzte, das bis ins 3. Jh. hinein bezeugt ist⁶³. Diese vielfältig gesponnenen und in einem Zeitraum von insgesamt fast 200 Jahren immer wieder bewährten Beziehungen sind gemeint, wenn die Lykier sich in der Dedikation des 45 n. Chr. errichteten Stadiasmos von Patara nicht nur als φιλοκαίσαρες και φιλορώμαιοι, sondern auch als πιστοὶ σύμμαχοι, als treue Bundesgenossen der Römer, bezeichneten⁶⁴. Diese Schlagworte, die man auf den ersten Blick für rhetorische Pflichtübungen halten könnte, stehen in dem Wort für Wort sorgfältig abgewogenen Text für ein differenziertes politisches Konzept mit sehr konkretem Inhalt und weitreichender historischer Verankerung⁶⁵. Die Provinzialisierung Lykiens brachte keinesfalls das Ende dieses Geschichtsbildes mit sich: Bei Philostrat findet sich eine Biographie des ansonsten unbekanntem lykischen Sophisten Herakleides, der aus vornehmer Familie stammte und sogar das Amt des ἀρχιερεὺς Λυκίων bekleidete. Philostrat kommentiert, das lykische Oberpriestertum gehöre zwar zu einer kleinen Provinz, genieße bei den Römern aber großes Prestige „wegen des alten Bündnisses“, ὑπὲρ ξυμμαχίας παλαιᾶς⁶⁶. Die Lykier pflegten offenbar das Geschichtsbild, mit dem sie ihren Standpunkt im Imperium Romanum bestimmten, bis ins 3. Jh. hinein so prononciert, daß es einem Autor wie Philostrat auffiel. Die Provinzialisierung, für den modernen Betrachter ein einschneidender Schritt, schrumpfte darin offenbar zu einer unter vielen Stationen in einem Prozeß der stetigen Vertiefung der Beziehungen. Das *foedus* dagegen blieb als herausragendes Prestigemerkmal im Vordergrund des kollektiven Gedächtnisses.

Abschließend ist kurz zu diskutieren, wie das Beispiel Lykiens sich in die anhaltende Diskussion um die Bedeutung von *foedera* im spätrepublikanischen Imperium Romanum einordnet. Immer schon hat man aufgrund vieler indirekter Hinweise angenommen, daß die wenigen ausdrücklich überlieferten *foedera* nur die Spitze eines Eisberges sind. Die beiden neuentdeckten Verträge „befördern“ nun auch die Lykier aus der großen Gruppe römischer *amici et socii* unklarer Natur zu formellen Alliierten⁶⁷. Auch was wir aus Senatsbeschlüssen und anderen Dokumenten über das Zustandekommen solcher Verträge wissen, deutet auf ein hohes Maß an Routine. Verhandlungen über Bündnisse, die Absegnung der Bedingungen und die Genehmigung der begleitenden Opfer und der Anbringung der Texte auf Bronzetafeln gehörten im 2. und 1. Jh. zum außenpolitischen Alltagsgeschäft des Senates. Dennoch verfügte keineswegs jeder mit Rom befreundete Staat über ein Bündnis. Seit den grundlegenden Arbeiten von Alfred HEUSS wird in der Forschung angenommen, daß die Römer ein vertragsloses *amicitia*-Verhältnis kannten, eine freundschaftliche Partnerschaft, die formlos, etwa durch die freundliche Aufnahme einer Gesandtschaft im Senat oder durch militärische Kooperation im Feld, oder förmlicher durch eine einseitige Erklärung des Senates begründet wurde. Die Begriffe *amicus*, *amicus et socius* und *socius* werden jedoch in den literarischen und epigraphischen Quellen austauschbar gebraucht und sagen für sich genommen nichts darüber aus, ob die jeweiligen Partner Roms über ein *foedus* verfügten⁶⁸. Von den zahlreichen *amici* dieser Kategorie heben sich die mit einem Vertrag ausgestatteten Alliierten, deren Status auf der festen Grundlage eines beideten Abkommens ruht, deutlich ab. In jüngster Zeit hat nun Andreas ZACK diese *communis opinio* in Frage gestellt: Viele der von HEUSS und anderen angeführten Belege für vertragslose *amicitiae* seien nicht stichhaltig, da die Zusammenarbeit in solchen Fällen fast immer durch „Feldherrnverträge“ begründet worden sei, durchaus formelle Abkommen mit römischen Kommandeuren im Feld, die später in der Regel durch den Senat ratifiziert und in ein formelles Bündnis

⁶² Siehe den Beitrag von WÖRRLE im vorliegenden Band.

⁶³ IGR III 474; SCHULER, *IstMitt* 55, 2005, 257–260 Nr. 3 mit dem Kommentar.

⁶⁴ Vgl. WÖRRLE 2002, bes. 557 mit Anm. 28 zur Wendung πιστοὶ σύμμαχοι.

⁶⁵ Beispiele dafür, daß die Zusammenarbeit mit Rom im 2. und 1. Jh. und insbesondere damals geschlossene *foedera* auch in der Kaiserzeit breiten Raum in den Reden griechischer Gesandtschaften vor Kaiser und Senat einnahmen, finden sich bei Tac., ann. 4,55 und 12,62.

⁶⁶ Philost., soph. 2,26 (p. 112 Z. 30 KAIBEL); vgl. C. P. JONES, *Kinship Diplomacy in the Ancient World*, 1999, 72 und zur Textkritik der Stelle den Kommentar von ROTHE.

⁶⁷ Vgl. etwa MITCHELL 2005, 174.

⁶⁸ HEUSS 1933, 12–46, zur Terminologie bes. 26f. sowie 55–57 zum Verhältnis zwischen *amicitia* und *foedus*; KIENAST 1968, 334f. 348; GRUEN 1984, 65; KALLET-MARX 1995, 185; DE LIBERO 1997, 271f.; ECKSTEIN 1999, 403–411; ÇOŞKUN – HEINEN 2004, 56.

überführt worden seien. Fast alle Partner Roms hätten sich deshalb auf formelle Bündnisse stützen können⁶⁹. Auch wenn ZACKS Kritik in vielen Punkten auf beachtenswerten Einzelinterpretationen beruht, wird man seinem zum anderen Extrem gehenden Schluß nicht folgen: Gerade das Paradebeispiel für eine vertragslose *amicitia*, Rhodos, kann ZACK nicht schlüssig erklären, und die epigraphische Evidenz wird von ihm nur unzureichend herangezogen⁷⁰. Die schon längst bekannten Beispiele von *Elaia*, *Alabanda* und *Methymna* zeigen aber ebenso wie das neue Dossier aus *Maroneia* ganz eindeutig, daß die griechischen Poleis in der Beziehung zu Rom zwischen grundlegender Freundschaft und vertiefendem Bündnis unterschieden, wie es überhaupt in der griechischen Vertragssprache üblich war, mit *φιλία* oder *συνμαχία* verschiedene Formen praktischer Zusammenarbeit ohne Vertrag zu bezeichnen⁷¹. Die Frage, wie die *amicitia* im einzelnen begründet wurde, kann hier auf sich beruhen; wichtig ist, daß der Abschluß eines *foedus* von den Partnern Roms als keineswegs selbstverständlicher Schritt, sondern als Qualitätssprung in den Beziehungen zur Großmacht wahrgenommen wurde. Für den römischen Standpunkt bezeugt Cicero, daß Statusunterschiede sehr wohl aufmerksam beachtet wurden; ein Senator müsse von den Partnern Roms genau wissen, so Cicero, *qua quisque sit lege, conditione, foedere*⁷².

Andererseits gibt es gute Gründe, vor einer Überschätzung der in der späten Republik abgeschlossenen *foedera* zu warnen. Der neue Text aus Tyberissos gehört zur Gruppe der Standardverträge, die sich durch die strikt reziproke Formulierung der Bestimmungen auszeichnen und damit beide Partner auf dem Papier als vollkommen gleichberechtigt behandeln. Dieses Gleichgewicht ist aber nicht mehr als Fassade, wenn man bedenkt, daß alle bisher bekannten Verträge dieses Typs erst nach 168 abgeschlossen wurden, als Rom auch im Osten bereits zur unangefochtenen Großmacht avanciert war. Kein Partner konnte den Willen dieser überlegenen Macht ignorieren, gleichgültig, auf welcher Grundlage seine Beziehung zum Hegemon beruhte. In der Praxis mußte dies eine zunehmende Nivellierung der von Rom abhängigen Staaten begünstigen⁷³. Bemerkenswert ist zudem, daß sich unter den bisher belegten Bündnispartnern mehrere militärische und diplomatische Zwerge befinden; solche Bündnisse können für Rom keine große Bedeutung gehabt haben. Dafür spricht auch die mechanische Verwendung eines Standardvertrages, der routinemäßig aus der Schublade genommen und mit dem Namen des jeweiligen Partners ergänzt wurde, ohne auf spezifische Fragen einzugehen. Im Mittelpunkt stand offenbar der Vertrag an sich, Details spielten keine große Rolle⁷⁴.

Vor diesem Hintergrund haben sich in jüngster Zeit Erich GRUEN und Robert KALLET-MARX mit den spätrepublikanischen *foedera* auseinandergesetzt⁷⁵. Beide betonen das zu Beginn sehr zögerliche Auftreten der Römer, die im Osten zunächst nur selten Bündnisse eingingen und wenn, dann nur mit bedeutenden Mächten wie den Ätolern und dem Achäischen Bund⁷⁶. Eine Vielzahl von Verträgen habe es erst nach 168 gegeben;

⁶⁹ ZACK 2001, 5–7. 167–242.

⁷⁰ Zu Rhodos: HEUSS 1933, 31f.; ZACK 2001, 214–222; dazu die oben Anm. 49 angegebene Literatur. Vergleichbar ist die Entwicklung der römischen Beziehungen zu Achaia: Die Achaier waren seit ihrem Eintritt in den Zweiten Makedonischen Krieg *amici* Roms und ersuchten später um ein formelles *foedus*, hatten damit aber wohl erst nach 192 Erfolg; Quellen und Literatur bei LÉVY 1995, 399f.; DE LIBERO 1997, 271–273. Auch die Interpretation von Dig. 49,15,5 pr. 1f. (Pomponius) mit der Unterscheidung von *amicitia*, *hospitium* und *foedus amicitiae causa factum* bei ZACK a. O. 179–184 überzeugt nicht (vgl. ÇOŞKUN – HEINEN 2004, 56 Anm. 24).

⁷¹ Zu *φιλία* in der griechischen Vertragssprache und deren Einfluß auf die Römer siehe GRUEN 1984, 58–76, zu *συνμαχία* LÉVY 1995, 400f.

⁷² Cic., leg. 3,41; vgl. Suet., Vesp. 8,5, der die am Kapitol angebrachten Vertragsdokumente als *instrumentum imperii pulcherrimum* bezeichnet.

⁷³ E. BADIEN, *Foreign Clientelae*, 1958, 113f. sieht im Jahr 146 „the end of proper international relations and proper international law over the Roman world. Henceforth all allies – ‘free’ or ‘federate’ – are clients, in the sense that their rights and obligations are in practice independent of law and treaties and are entirely defined and interpreted by Rome.“ Ähnlich BARONOWSKI 1990, 360. 364f. Vgl. SHERK, RDGE S. 97, der BADIEN zustimmt und die Verträge als Mittel „to control the city-states of the Greek East without incorporating them into the body of her own government“ und „instruments of empire“ charakterisiert.

⁷⁴ Einzelfragen könnten allerdings in uns nicht überlieferten *senatus consulta* behandelt worden sein.

⁷⁵ GRUEN 1984, 13–53; KALLET-MARX 1995, 184–197. Ebenso FERRARY 1990, 225f. im Hinblick auf die Verträge mit kleinen Partnern wie *Methymna*, *Astypalaia* und *Thyrrheion*; FERRARY betont aber im folgenden den anderen Charakter der Bündnisse mit den Ätolern und Rhodos und hebt die spätrepublikanischen Bündnisse (*Knidos*, *Mytilene*, *Aphrodisias*) mit ihren detaillierten Regelungen als Entwicklungsschritt ab.

⁷⁶ Demgegenüber hat DEROW 1991 nachzuweisen versucht, daß die Römer schon bei ihrem ersten Ausgreifen über die Adria im späten 3. Jh. eine Serie von *foedera* mit Poleis in Illyrien schlossen. ECKSTEIN 1999 widerlegt diese Argumentation gründlich und

für die Römer seien die Verträge damals keine ernsthaften politischen Instrumente für den Aufbau ihrer Herrschaft mehr gewesen, sondern reine Formalitäten, ein ehrenvoller Ausdruck römischer Gunst für die jeweiligen Partner. Die Verträge wären demnach in erster Linie symbolische Gesten, die für die praktischen Ziele der römischen Politik kaum Bedeutung hatten. Wenn die Römer militärische Hilfe einforderten, waren sowieso nicht nur Verbündete im technischen Sinn in der Pflicht, sondern alle *amici et socii*, die diesen Status behalten wollten. KALLET-MARX betont zusätzlich, daß die Interessen der Vertragspartner im Vordergrund standen, die ja nach Rom kamen, um Bündnisse zu erbitten. Diesen Staaten sei es um eine besondere Verbindung zu Rom gegangen, die greifbarer war als der allgemeine Status eines *amicus* und die durch die Veröffentlichung des Vertrages dann auch ganz plastisch allen vor Augen geführt werden konnte⁷⁷. Diese Interessen der griechischen Partner bestimmen nach Auffassung von KALLET-MARX die römische Vertragspolitik voll und ganz. Für die römische Seite kommt er damit zu demselben Ergebnis wie bereits GRUEN, daß nämlich die Verträge keineswegs „instruments of Roman policy, a means of control, or of extending influence“ gewesen seien⁷⁸.

Diese Argumente sind in einigen Punkten zu revidieren. Wenn der Abschluß von *foedera* aus römischer Sicht schon früh zu einer rein symbolischen Geste ohne sachliche Bedeutung degenerierte, versteht man nicht, warum die im diplomatischen Umgang mit Rom hochsensiblen Griechen das nicht früher merkten und 200 Jahre lang Gesandtschaft auf Gesandtschaft nach Rom schickten, um eine der begehrten Urkunden zu bekommen. Der lykische Bund fällt insofern aus dem bisherigen Rahmen der Vertragspartner, als er militärisch kein völliges Leichtgewicht war und in der späten Republik den Römern tatsächlich mehrfach wichtige Unterstützung leistete⁷⁹. In diesem Fall ist kaum von der Hand zu weisen, daß auch die Römer ein gewisses Interesse hatten, die Lykier als Verbündete zu verpflichten⁸⁰. Dieses und auch andere *foedera* sind offenbar durchaus auch von römischer Seite ein bewußt eingesetztes Mittel der Herrschaftsorganisation und in der Architektur des Imperium eine Alternative zur direkten Herrschaft gewesen. Der Umstand, daß solche Bündnisse erst nach 168 zahlenmäßig zunehmen, belegt gerade nicht ihre Bedeutungslosigkeit, sondern ihren Zusammenhang mit der allmählich wachsenden Bereitschaft Roms, seine Herrschaft fester zu organisieren. Einen deutlichen Entwicklungsschritt markieren dann die Bündnisse der ausgehenden Republik, die sich nicht mehr auf die Standardbestimmungen beschränken, sondern diese mit umfangreichen Detailregelungen ergänzen und durchweg die Anerkennung der *maiestas* Roms verlangen. Dieser Vertragstyp wurde bisher durch die Dokumente aus *Knidos*⁸¹ und *Mytilene* repräsentiert und läßt sich jetzt durch den neuen Vertrag mit den Lykiern noch klarer studieren. Der neue Text bestätigt voll und ganz die Schlußfolgerungen, die FERRARY aus dem älteren Material gezogen hatte: FERRARY betrachtet diese Verträge in Anlehnung an die Terminologie TÄUBLERS als Mischtypus und erläutert sie am Beispiel von Mytilene als „un melange d’un traité bilatéral de neutralité et d’alliance défensive, et de décision unilatérale garantissant aux Mytiléniens un certain nombre de privilèges, mais fixant par cela même leur statut à l’intérieur de l’empire romain.“⁸² Diese Entwicklung der *foedera*

gibt zugleich einen guten Überblick über die Bedeutung, die diese Frage für unser Konzept von der Entwicklung des Imperium im Osten hat.

⁷⁷ KALLET-MARX 1995, 193f. Vgl. GRUEN 1984, 38: ein *foedus* sei „a showpiece rather than a basis for action or a call to duty.“

⁷⁸ KALLET-MARX, a. O. 194f.

⁷⁹ Vgl. DE LIBERO 1997, 287–298, die in einer ausführlichen Analyse der rhodischen Politik im 2. und 1. Jh. die Bedeutung des *foedus* hervorhebt und sich S. 290 Anm. 89 skeptisch gegenüber GRUEN 1984, I 42 und II 572 äußert, der in dem Vertrag „a symbolic rather than a pragmatic purpose: a gesture of Roman indulgence toward an inferior power“ sieht.

⁸⁰ Dieses Motiv ist aber auch bei den übrigen Fällen nicht völlig auszuschließen: Viele kleinere Poleis unterstützten die Römer mit der Stellung von Soldaten oder anderen Hilfeleistungen, so Methymna und das ionische Metropolis gegen Aristonikos. Dennoch kommentiert GRUEN 1984, II 741 den Vertrag mit *Methymna* so: „Alliance with a minor city in Lesbos again underlines the formalistic character of these arrangements. They were not conceived as serious instruments of policy.“ Ganz offensichtlich gab es aber Situationen, in denen die Römer auf die *auxilia* selbst kleiner Partner angewiesen waren, die in der Summe ja durchaus ein gewisses Gewicht erreichen konnten. Die Senatoren waren sich dessen zweifellos bewußt, wenn sie über Bündnisse mit solchen Poleis debattierten.

⁸¹ Bei diesem Vertrag ist es nicht gesichert, daß es über die Standardklauseln hinaus Detailregelungen gab. Die beiden erhaltenen Fragmente stammen aber vom Anfang und vom Ende des Textes, so daß gerade der Bereich, in dem Detailfragen stehen müßten, komplett verloren ist.

⁸² FERRARY 1990, 231–235, das Zitat auf S. 233f. Warum MITCHELL 2005, 189 die deutlichen Parallelen zwischen diesen drei Abkommen nicht akzeptieren möchte, bleibt unklar. Sein gegen die These FERRARYS gerichtetes Argument, Lykien sei 46 v. Chr. „formally independent of the provincial structure of the Roman empire“ gewesen, beruht auf einem zu engen Konzept von *impe-*

reflektiert die Festigung der römischen Herrschaft in Kleinasien seit der Gründung der Provinz Asia und vor allem seit den Mithradatischen Kriegen⁸³. Auch für die autonomen Gebiete und gerade für die Lykier, die jetzt nicht mehr am Rande, sondern innerhalb des römischen Herrschaftsbereichs lagen, mußte dieser Prozeß zwangsläufig die Verflechtung mit Rom und die Integration in das Imperium vorantreiben. Der 46 neu abgeschlossene Vertrag trägt dieser Tatsache mit seinem Detailreichtum Rechnung.

Zweifellos haben die Lykier mit Standhaftigkeit und diplomatischem Geschick, aber sicher auch mit Glück, erheblichen praktischen Nutzen aus ihrem Status als *foederati* gezogen, indem sie auf dieser Grundlage sehr erfolgreich ihre Autonomie verteidigten. Gerade indem sie eine enge Bindung an Rom eingingen, gewannen die Lykier nach innen den Freiraum, um selbst über die späte Einrichtung der Provinz hinaus ihre traditionellen Institutionen nachhaltig zu pflegen. Daraus entstand in der Kaiserzeit ein originelles Konglomerat aus lykischen Wurzeln, hellenistischer Tradition und römischen Elementen, wobei die Lykier weiterhin sehr bewußt auf das Prestige ihrer *παλαιὰ συμμαχία* mit Rom pochten. Diese kaiserzeitliche Wirkungsgeschichte der römisch-lykischen Symmachie wäre ebenso wie die Politik des lykischen Bundes in der späten Republik nicht verständlich, wenn solche Bündnisse kaum das Papier wert gewesen sein sollten, auf dem sie standen.

APPENDIX I: EPIGRAPHISCH ÜBERLIEFERTE *FOEDERA*

Die bisher im Wortlaut bekannten römischen *foedera* sind schon mehrfach zusammengestellt worden, zuletzt, nach TÄUBLER 1913, 44–47; GRUEN 1984, II 731–744; FERRARY 1990, 224f.; KALLET-MARX 1995, 186–190; AVRAM 1999, 30–33, von MITCHELL 2005, 173f. Hinweise auf die wichtigsten Editionen und Stellungnahmen zu umstrittenen Fragen der Datierung und der Textrekonstruktion sind dennoch auch hier unverzichtbar. Zitate der Form *Kibyra* verweisen auf die im folgenden aufgelisteten Dokumente. Die Reihenfolge orientiert sich an der – in mehreren Fällen allerdings unsicheren – Datierung.

1. Kibyra: OGIS 762; CANALI DE ROSSI 1997, 260 Nr. 301; jetzt neue Edition durch Th. CORSTEN als I. Kibyra 1 (mit Foto des Abklatschs, Übersetzung und Kommentar). Erhalten ist nur das Ende des Vertrages. Der erhaltene Text setzt ein in der Klausel zur gegenseitigen Unterstützung, es folgen die Klauseln zur Änderung und zur Publikation des Vertrages.

Datierung: Kurz nach 167 v. Chr. (?).

In der älteren Forschung wurde der Vertrag meist in die Zeit des Friedens von Apameia datiert. GRUEN 1984, 731–733 zeigt, daß dies ein unwahrscheinlicher Kontext für ein solches Bündnis ist, und hält eine Datierung vor 167 grundsätzlich für unwahrscheinlich, eine genauere Einordnung jedoch für unmöglich. ERRINGTON 1987, 107–110 hat überzeugend für die Zeit kurz nach 167 plädiert (zustimmend FERRARY 1990, 224; DEROW 1991, 270 Anm. 27; C. F. EILERS – N. P. MILNER, AS 45, 1995, 84–88; CORSTEN a. O.). CANALI DE ROSSI, a. O., zieht, offenbar ohne Kenntnis des wichtigen Beitrages von ERRINGTON, eine Datierung nach 129 vor, da auch die Verträge mit *Kallatis*, *Astypalaia* und *Methymna* Nachbargebiete der Provinz Asia betreffen, deren Status nach der Provinzgründung neu definiert werden mußte. Paläographisch ist, wie bereits von DITTENBERGER in OGIS hervorgehoben, die ältere Form des Ξ mit senkrechtem Mittelstrich bemerkenswert.

2. Methymna: IG XII.2, 510; Syll.³ 693; LABARRE 1996, 324 Nr. 64 (mit Bibliographie; vgl. S. 83–85); CANALI DE ROSSI 1997, 276 Nr. 321.

Datierung: Um 129 v. Chr., im Rahmen des Krieges gegen Aristonikos.

Aufgrund der Buchstabenformen vor dem ersten Mithradatischen Krieg (LABARRE); von MOMMSEN in die Zeit des Aristonikos-Krieges datiert; ihm schließen sich DITTENBERGER und LABARRE an, ebenso GRUEN 1984, 741; FERRARY 1990, 225; MITCHELL 2005, 173. DAUBNER 2003, 66 Anm. 293 rückt den Vertrag ohne zwingende Gründe höher hinauf (um 154). Ein Dekret der Neoi von Methymna fällt in eine Zeit, als der Demos

rium. Versteht man darunter den Bereich, in dem der Wille Roms Geltung hatte, bildeten bereits die früheren Bündnisse, besonders aber die *foedera* des späten Typs wichtige Bausteine in der *Binnenstruktur* des Reichs. Vgl. jetzt FERRARYS eigene Bemerkungen in BE 2006, 143, S. 641f.

⁸³ Daß die durch Mithradates ausgelöste Krise eine starke Intensivierung der römischen Herrschaft zur Folge hatte, gehört zu den zentralen Thesen von KALLET-MARX 1995.

aufgrund seiner von Anfang an gepflegten Freundschaft zu den Römern und wegen seines Bündnisses mit ihnen an dem von Rom in Asien geführten Krieg teilnahm (διὰ τὴν οὐσαν αὐτῶι ἀπὸ τῆς [ἀρ]χῆς πρὸς Ῥωμαίους εὐνοίαν τε καὶ φιλίαν καὶ διὰ τὴν ὑπάρχουσαν πρὸς αὐτοὺς συμμαχίαν κοινωοῦντος τοῦ συνεστῶτος αὐτοῖς ἐν τῇ Ἀσίᾳ πολέμου) und dafür erhebliche Geldmittel aufbrachte⁸⁴. Die Stelle belegt die Unterscheidung zwischen allgemeiner *amicitia* und einem formalen Bündnis und illustriert zugleich die praktische Anwendung eines *foedus*⁸⁵. Der Konflikt, in den Methymna durch seine Verbindung mit Rom hineingezogen wurde, wird mit dem Aristonikos-Krieg identifiziert⁸⁶. Der Bündnisabschluß oder zumindest die vorbereitenden Absprachen müßten dann in die Anfangsphase des Krieges fallen.

Das Fragment setzt mitten in der Neutralitätsklausel ein, es folgen die Klauseln zur gegenseitigen Unterstützung und zur Änderung des Vertrages. Wenn der Schluß erhalten ist, fehlt eine Publikationsverfügung. LABARRE druckt einen überholten Text ab: In der Hilfsverpflichtung übernimmt er ohne nähere Begründung in Z. 15–17 die von DITTENBERGER vorgeschlagene Lesung βοιηθείτω|[σαν ὡς ἂν εὔκαιρον ἐκ τῶν] συνηκῶν καὶ ὀρκίων [τ]ῶ | [δῆμῳ τῶ Ῥωμαίων καὶ τῶ] δῆμῳ τῶ Μηθυμναίων | [φαίνεται]. Vorzuziehen ist aber die im wesentlichen bereits von TÄUBLER vertretene Lesung βοιηθείτω [κατὰ τὸ εὔκαιρον, ὃ ἂν ἐκ τῶν] συνηκῶν (...) [ποιεῖν ἐξῆι]. Die von LABARRE als „improbable“ zugunsten βοιηθείτωσαν verworfene Form βοιηθείτω ist durch den damals bereits bekannten Vertrag mit Maroneia und jetzt durch das neue Dokument aus Tyberissos gesichert.

3. Astypalaia: IG XII.3, 173 mit dem Suppl. p. 278; RDGE 16 B (mit Bibliographie); CANALI DE ROSSI 1997, 270 Nr. 320 b; ders. 2002, Nr. 151.

Datierung: 105 v. Chr. aufgrund der im begleitenden Senatsbeschluß (RDGE 16 A Z. 5f. 15f.) genannten Konsuln. Das dort (A Z. 3) verwendete Verb ἀνανεώσασθαι verweist darauf, daß der vorliegende Vertrag die Erneuerung eines früher geschlossenen Bündnisses darstellt. Das Wort könnte sich jedoch auch auf einen provisorischen Bündnisabschluß durch einen römischen Feldherrn beziehen (vgl. SHERK in RDGE, S. 98f.).

4. Kallatis: Grundlegende Neuedition mit ausführlichem Kommentar durch AVRAM 1999; Text und Kommentar auch in A. AVRAM, *Inscriptions grecques et latines de Scythie Mineure III. Callatis et son territoire*, 1999, Nr. 1.

Datierung: Ca. 106–101 v. Chr. (ausführliche Diskussion mit gewichtigen Argumenten bei AVRAM 1999, 55–122).

Dieser Vertrag ist uns als einziger im lateinischen Original überliefert, jedoch nur sehr bruchstückhaft. Erhalten sind Teile der Bestimmungen über Neutralität, gegenseitige Unterstützung, Änderung und Publikation des Vertrages. AVRAM, a. O. 30–54 versucht aufgrund der griechischen Parallelurkunden eine Gesamt-rekonstruktion des lateinischen Textes.

5. Thyrrheion: Syll.³ 732; IG IX², 242.

Datierung: 94 v. Chr. (nach Konsuln).

Ein neues, noch unpubliziertes Fragment zeigt, daß der Vertrag im üblichen Standardformular gehalten war: D. STRAUCH, *Römische Politik und griechische Tradition*, 1996, 135 Anm. 46; K. FREITAG, in: J. ISAGER (Hg.), *Foundation and Destruction. Nicopolis and Northwestern Greece*, 2001, 223–231⁸⁷.

⁸⁴ IG XII Suppl. 116 (SEG 3, 710).

⁸⁵ DAUBNER 2003, 138f. schreibt unscharf, das Dekret erwähne eine „seit alters her bestehende φιλία καὶ συμμαχία“. Die beiden Aspekte, sonst oft tatsächlich so verbunden, sind hier aber syntaktisch deutlich getrennt. DAUBNER sieht in der Stelle keinen Beleg für ein formalisiertes Vertragsverhältnis, das erst in den 120er Jahren als Belohnung für die geleistete Hilfe hergestellt worden sei. Er widerspricht damit der von ihm selbst S. 66 Anm. 293 vorgeschlagenen Frühdatierung.

⁸⁶ Vgl. außer den o. g. Editionen BRIANT – BRUN – VARINLIOĞLU 2001, 246. 253; DAUBNER 2003, 137–139.

⁸⁷ Die Publikation des Textes ist in Vorbereitung: K. FREITAG, *Der Symmachievertrag zwischen Rom und Thyrrheion aus dem Jahre 94 v. Chr.* Ein neues Fragment zu IG IX 1, 1² 242 (im Druck). Ich danke dem Autor, der mir das Manuskript vorab zur Verfügung gestellt hat.

6. Maroneia: SEG 35, 823; jetzt maßgebliche Neueditionen, jeweils mit gutem Foto: CLINTON 2003, 408f.; L. D. LOUKOPOULOU et al. (edd.), *Inscriptiones antiquae partis Thraciae quae ad ora maris Aegaei sita est*, Athenis 2005, Nr. 168 (im folgenden I. Thraciae 168).

Datierung: 167 v. Chr. oder wenig später nach bisheriger *communis opinio* (CLINTON 2003, 380; I. Thraciae 168; vgl. u. a. ERRINGTON 1987, 109 Anm. 55; FERRARY 1990, 224 mit Anm. 18; DEROW 1991, 269f.); anders GRUEN 1984, II 738–740 [nach 146] oder unter Sulla nach dem Frieden von Dardanos 85 v. Chr. (s. u.).

Der Beginn des Vertrages lautet nach der jüngsten Edition in I. Thraciae 168:

(...) π[ρὸς τὸν δῆμον τὸν]
 Ῥωμαίων καὶ τὸν δῆμον τὸν Μ[αρωνιτῶν⁸⁸ καὶ τὸν⁸⁹]
 Αἰνίων τοὺς κεκριμένους ὑπὸ Λευκίου [Αἰμιλίου vel Παύλου]
 ἐλευθέρους καὶ πολιτευομένους με[θ' αὐ]-
 10 τῶν φιλία καὶ συμμαχία καλὴ ἔστω κτλ.

Ergänzt man in Z. 8 mit L. Aemilius Paullus den Sieger von Pydna, der nach der literarischen Überlieferung 167 v. Chr. Maroneia, Abdera und Ainos für frei erklärte, rückt der Vertrag mit großer Sicherheit in diesen Zusammenhang, wie die Mehrheit der Forschung und auch CLINTON selbst dies annehmen⁹⁰. Die Identifikation des fraglichen Lucius ist jedoch umstritten und läßt sich nicht anhand der Zeilenlänge entscheiden: Das von CLINTON veröffentlichte Foto der oberen Hälfte der Stele zeigt, daß die Ergänzung [Αἰμιλίου] durchaus in den verfügbaren Raum paßt⁹¹. In jedem Fall wäre als kürzere Lösung auch Λευκίου [Παύλου] denkbar. F. CANALI DE ROSSI hat dagegen 1999 die – gut in die Lücke passende – Ergänzung Λευκίου [Σύλλα] vorgeschlagen und den Vertragsabschluß damit in die auf den Frieden von Dardanos 85 v. Chr. folgende Neuordnung der Region durch Sulla gesetzt.

Neues Licht auf den Vertrag wirft jetzt ein Dekret Maroneias aus der Zeit des Kaisers Claudius, in dem die Polis im Rückblick ihre Beziehungen zu Rom reflektiert: Der Demos sei gleich bei der Etablierung der römischen Herrschaft in der Region Freund und Verbündeter der Römer geworden (εὐθέως ἅμα τ<ῆ> τῆς ἡγεμονίας αὐτῶν συνστάσει φίλος καὶ σ[ύμμαχος γε]γόμενος⁹²; später sei man standhaft geblieben und habe die Zerstörung und Plünderung der Stadt und die Kriegsgefangenschaft vieler Bürger erduldet, um keine der Verpflichtungen gegenüber Rom zu verletzen (ἵνα μη[δὲν τῶν πρὸς] Ῥωμαίους θραύση δικαίων)⁹³. Zum Dank

⁸⁸ Mit dieser verbesserten Lesung – CLINTON liest sogar Μαρ[ωνιτῶν] – ist den Überlegungen von STERN 1987, 504, soweit sie auf der Ergänzung Ἀ[βδηριτῶν] aufbauen, der Boden entzogen.

⁸⁹ Zur Problematik dieser Ergänzung, die hier nicht diskutiert werden kann, siehe besonders LOUKOPOULOU in: HATZOPOULOS – LOUKOPOULOU 1987, 108–110; CLINTON 2003, 409f. Die von CLINTON gewählte Lösung ist räumlich möglich und trotz CANALI DE ROSSI 1999, 320f. inhaltlich am sinnvollsten: Danach bezieht sich τοὺς κεκριμένους in Z. 8 auf die beiden δῆμοι von Maroneia und Ainos, die zum Zeitpunkt des Vertrages offenbar in einer Sympolitie verbunden waren.

⁹⁰ Vgl. CLINTON 2003, 380 mit einem Überblick über die Literatur; den Vorschlag von CANALI DE ROSSI 1999, den Vertrag in die sullanische Zeit zu setzen, zitiert CLINTON, ohne sich näher mit ihm auseinanderzusetzen. Von der älteren Literatur ist zentral LOUKOPOULOU, a. O. 101–110 mit der Datierung in den Winter 167 auf S. 106. STERN 1987, 506–509 bietet gute Überlegungen zu den strategischen Interessen, die Rom bewogen haben könnten, unmittelbar nach 168 ein solches Bündnis mit Maroneia zu schließen. In den Rahmen der Neuordnung nach 146 paßt der Vertrag nach Auffassung von STERN weniger gut.

⁹¹ [Αἰμιλίου] enthält allein drei Iotas, das Omikron gestaltet der Steinmetz bei Bedarf recht klein und zieht es nahe an die folgenden Buchstaben heran.

⁹² CLINTON 2003, 381 (jetzt I. Thraciae 180 A) Z. 8f. Exakt dieselbe Rhetorik gebraucht der Demos von Metropolis in Ionien, der sich rühmt, er habe sich in der Zeit des Aristonikos-Krieges sofort auf die Seite Roms gestellt (I. Metropolis I, Dekret A Z. 20): ὁ δῆμος ἀπ' ἀρχῆς ἡρετικῶς τὰ Ῥωμαίων πράγματα καὶ τὴν πρὸς αὐτοὺς φιλίαν καὶ συμμαχίαν κτλ. Diese Kooperation war nicht gratis: Metropolis schickte eine Abteilung νεανίσκοι zur Verstärkung des römischen Heeres nach Thyateira, von denen neben dem Anführer 14 im Kampf fielen (Z. 19f. 31–34. 47–56). Ob Metropolis jemals ein *foedus* mit Rom besessen hat, wissen wir nicht. In der damaligen Krise blieb sicher keine Zeit für eine Gesandtschaft nach Rom (zur Chronologie siehe den Kommentar von B. DREYER in I. Metropolis I, S. 69–90 und C. P. JONES, JRA 17, 2004, 469–485), und die Vertreter der Stadt müssen sich an die im Feld stehenden römischen Kommandeure gewandt haben, um *amici et socii* Roms zu werden. Ob es dabei zu einem der von ZACK 2001, passim in den Vordergrund gerückten 'Feldherrnverträge' kam und ob diese Beziehung später durch den Abschluß eines dauerhaften *foedus* in Rom gefestigt wurde, bleibt offen (DREYER, a. O. 34 spricht vom „Abschluß des Bündnisses mit Rom“, erläutert aber nicht näher, was er darunter versteht). – Die Aufnahme freundschaftlicher Beziehungen zu Rom beschreibt in RDGE 7 Z. 54 der Ausdruck εἰς τὴν φιλίαν τοῦ δήμου τοῦ Ῥωμαίων παραγίνεσθαι, der den genaueren Ablauf ebenfalls nicht erkennen läßt.

⁹³ Die Betonung standhafter Loyalität gehörte zweifellos ebenfalls zu den wichtigsten Versatzstücken der diplomatischen Rhetorik von Gesandtschaften vor dem Senat. Welche Bedeutung der Senat seinerseits gerade nach den Erfahrungen mit Mithradates er-

wurde der Demos vom Senat ausgezeichnet: ἀνθ' ὧν σύμμαχος μὲν καὶ φίλος ὑπὸ [τῆς συνκλή]του διὰ τῶν δογμάτων καὶ ἐνσύνθηκος καὶ ἔνσπονδος ἐκρίθη, ἐλευθε[ρίαν δὲ καὶ νό]μους μετὰ τῶν ἄλλων φιλανθρώπων ἔλαβε⁹⁴. CLINTON und M. WÖRRLE, der das Verständnis des Dossiers mit zwei wichtigen Beiträgen gefördert hat, stimmen darin überein, daß mit der Etablierung der römischen Hegemonie der Krieg gegen Perseus und die Beseitigung der makedonischen Monarchie gemeint sein müsse und die spätere Zerstörung der romtreuen Stadt Mithradates⁹⁵ zuzuschreiben sei⁹⁶. Für die Datierung des Vertrages ist nun entscheidend, wie die in dieser Form erstmals belegte Wendung ἐνσύνθηκος καὶ ἔνσπονδος ἐκρίθη zu verstehen ist⁹⁷. WÖRRLE übersetzt „wofür (der Demos) zum Alliierten und Freund vom Senat durch die Beschlüsse sowie zum Vertragspartner und Eidgenossen bestimmt wurde“ und versteht den Satz so, daß Maroneia erst nach dem Mithradatischen Krieg erstmals ein *foedus* erhielt; der Vertrag sei also Teil der Maßnahmen, die Sulla nach dem Frieden von Dardanos 85 v. Chr. traf, und das neue Dekret unterstütze damit die Vermutung von CANALI DE ROSSI⁹⁸. CLINTON übersetzt „in return for which they were judged by the Senate through its decrees to be an ally and friend, with both treaty and truce“, zieht daraus aber keine Konsequenzen für die Datierungsfrage⁹⁹. Daß Sulla den Status von Maroneia umfassend neu regelte, zeigt die Erwähnung von νόμοι und anderen Privilegien (φιλάνθρωπα) in dem zitierten Passus zweifelsfrei. In dem durch μὲν markierten ersten Teil des Satzes scheint es dagegen nur um die Bestätigung einer Stellung zu gehen, die Maroneia bereits früher erreicht hatte. Dies gilt sicher für die ehrende Titulierung als Bündnispartner und Freund, und entsprechend könnte auch die folgende Wendung bedeuten, daß der Senat Maroneia die *Einhaltung* eines bestehenden Bündnisses bescheinigte, also Treue und Loyalität in einer Krise, in der viele Verbündete anders gehandelt hatten, offiziell würdigte und das Bündnis damit auch für die Zukunft bestätigte oder erneuerte. Mit dieser Interpretation bliebe in Z. 8 der Bezug zu den aus anderen Quellen bekannten Entscheidungen des L. Aemilius Paullus erhalten. Für die Spätdatierung spricht andererseits, daß es den Verfassern des Dekretes darauf ankam, die Leiden Maroneias im Kampf gegen Mithradates und den großen Lohn, den die Stadt dafür empfangen hatte, herauszustreichen. Dieser Intention entspräche ein Hinweis darauf, daß Maroneia erst damals eines formellen Bündnisses gewürdigt wurde. Auf eben diese Weise, als Belohnung für geleisteten Einsatz, war auch Elaia zu einem Bündnis gekommen (s. u.). In der Summe liefert das neue Dekret ein gewichtiges Argument für eine Spätdatierung des Vertrages, solange jedoch Parallelen für die Formel ἐνσύνθηκος καὶ ἔνσπονδος κριθῆναι fehlen, scheint eine endgültige Entscheidung nicht möglich. Festzuhalten ist abschließend immerhin die explizite Unterscheidung zwischen allgemeiner φιλία καὶ συμμαχία und einem Bündnis auf vertraglicher Basis (συνθήκαι καὶ σπονδαί).

7. Lykien I: Das oben publizierte Fragment.

Datierung: Spätestens unter Sulla, vielleicht bereits 2. Jh., frühestens nach 168.

8. Lykien II: MITCHELL 2005; vgl. unten Appendix II.

Datierung: 46 v. Chr. (aufgrund der Titulatur Caesars).

propter Loyalität beimaß, zeigt das *s.c. de Asclepiade*, in der unter den freien Poleis αἱ διὰ τέλους ἐν τῇ φιλίαι τοῦ δήμου τοῦ Ῥωμαίων μεμενηκυῖαι herausgehoben werden (RAGGI 2001, 82 Z. 19f., vgl. 80 Z. 13f.).

⁹⁴ CLINTON, a. O. Z. 9–14. Am Ende des Dekretes wurde dieser historische Rückblick in abweichender Formulierung wiederholt (a. O. 397 Z. 1–7), aufgrund der Textverluste enthält diese Version aber für die hier diskutierte Datierungsfrage keine zusätzlichen Informationen.

⁹⁵ Zum Verlauf des Krieges in der Region siehe ausführlich CLINTON 2003, 385–389.

⁹⁶ CLINTON, a. O. 392; WÖRRLE 2004, 157. WÖRRLE 2005, 148 rechnet sogar mit der Möglichkeit, daß die freundschaftlichen Beziehungen Maroneias zu Rom bereits in den ersten beiden Jahrzehnten des Jahrhunderts, im Kontext der Kriege gegen Philipp V. und Antiochos III., angeknüpft wurden.

⁹⁷ Analog gebaut ist die Formel οἱ ἐν τῇ φιλίᾳ κριθέντες in OGIS 437–439. Das Aktiv φίλον κρίνειν übersetzt ebenso wie φίλον προσαγορεύειν das lateinische *amicum appellare*, die technische Bezeichnung für eine Freundschaftserklärung durch den Senat (vgl. KIENAST 1968, 339. 344).

⁹⁸ CANALI DE ROSSI 1999, 322–324; WÖRRLE 2004, 154 (Übersetzung). 157 Anm. 19; vgl. dens. 2005, 148.

⁹⁹ CLINTON 2003, 383. Im Kommentar zu I. Thraciae 168, S. 344 wird das neue Dossier als eindeutiger Beweis für die Datierung in das Jahr 167 gewertet, ohne auf die hier diskutierten Interpretationsprobleme einzugehen.

9. Knidos: I. Knidos 33 (mit Bibliographie). Erhalten sind zwei unverbundene und jeweils mehrfach beschädigte Fragmente vom Anfang und vom Ende des Vertrages.

Datierung: 45 v. Chr.

Der Vergleich mit *Lykien II* erlaubt jetzt, die Rekonstruktion des Dokumentes in mehreren Punkten zu verbessern:

In Frg. A Z. 5–7 geht es um den Vollzug des Eides: ὑπὲρ τοῦ δήμου τοῦ Κν[ιδίω]ν ἔτεμον - - - | - - - παίου υἱός, Κλιγίας Σειλίου υἱός· πρεσβευταὶ Κνιδ[ίω]ν - - - ΛΕΤ - - - | - - - ΠΔΙΟΙ· συμπαρήσαν κτλ. (weitere Namen). Wie in *Lykien II* Z. 77–79 ist πρεσβευταὶ Κνιδ[ίω]ν als Apposition zu den vorangehenden Namen zu ziehen, das Kolon also zu tilgen. Wer sonst als die offiziellen Gesandten der Knidier sollte die Vollmacht haben, den Eid im Namen der Polis abzulegen? Unklar bleiben die folgenden Buchstabenreste, die, soweit ich sehe, bisher von keiner Parallele erhellt werden. Am Ende des Passus ist wohl [Κ]γίδιοι zu lesen.

In Frg. A Z. 11–13 steht die Maiestäts-Klausel, die jetzt mit *Lykien II* Z. 9–11 zu vergleichen ist: τὴν τε ἐξουσίαν καὶ ὑπεροχὴν τὴν Ῥωμαίων [βεβαί]ας καθὼς πρέπον ἐστὶν διατηρεῖτωσαν Λύκιοι διὰ παντὸς ἀξίως ἑαυτῶν τε [καὶ τ]οῦ δήμου τοῦ Ῥωμαίων. Danach ergänzt MITCHELL 2005, 188 den Vertrag mit Knidos in Anlehnung an die Teilergänzung von BLÜMEL so: [ὁ] δήμο[ς] ὁ Κνιδίω[ν] | [τὴν ὑπεροχ]ή[ν] καὶ ἐξουσίαν καὶ ἀρ]χή[ν] τοῦ [δήμου το]ῦ [Ῥωμαίων] | [βεβαίας διατηρεῖτω οὕτως ὡς ἑά]ν τι[ς - - -]. Inhaltlich trifft die Ergänzung völlig zu, die Raumverhältnisse am Beginn von Z. 12 und die Position des dort erhaltenen Eta zwingen jedoch zu einer anderen Lösung: [ὁ] δήμο[ς] ὁ Κνιδίω[ν] | [τὴν ἀρχ]ή[ν] καὶ δυναστείαν (oder ἐξουσίαν) καὶ ὑπερο]χή[ν] τοῦ [δήμου το]ῦ [Ῥωμαίων] | [βεβαίας διατηρεῖτω (oder φυλασσέτω) οὕτως ὡς ἑ]ν τι - - - . Wie in den Verträgen mit den Ätolern (vgl. oben S. 54) und *Mytilene* stünde so die ἀρχή als zentrales Element am Beginn. Am Ende der Periode ist die an *Mytilene* orientierte Lesung BLÜMELS beizubehalten ([οὕτως ὡς ἑ]ν τι -, vgl. unten zu *Mytilene*).

Frg. B Z. 1–4 läßt sich jetzt nach dem Vorbild von *Lykien II* Z. 64–69 etwa folgendermaßen ergänzen:

[ὁ] δήμος ὁ Ῥω]-
μαίων ἄ[ρχοντές] τε [ἀντάρχο]ντες [Ῥωμαῖοι καὶ ἄρχον]-
τές τε ἀντάρ[χοντ]ές τε Κνιδ[ίω]ν τοῦ [δήμου χεῖρον μὴ]
ποιεῖτωσαν δόλω! [πο]νη[ρῶ]ι τοῦτο [τὸ ὄρκιον καὶ κοινή] προ]-
[νο]ία τηρεῖτωσαν, ὅπως ἑκατέρου τοῦ δ[ήμου τὸ δί]-
5 [κ]αιον τηρῆται· κτλ.

In B Z. 10, wo das Fragment abbricht, erkennt man aufgrund von *Lykien II* Z. 73f. jetzt τούτῳ τ[ῷ] ὄρκίῳ [δόλος πονηρὸς ἀπέστω].

Daß die Urkunden aus *Lykien* (II), *Knidos* und *Mytilene* sich nicht nur zeitlich, sondern auch im Formular sehr nahestehen, ist deutlich. Da von dem Vertrag mit *Knidos* jedoch nur Teile vom Anfang und vom Ende erhalten sind, läßt sich nicht entscheiden, ob auch dieser Text ähnlich umfangreich wie die beiden anderen gewesen ist und in seinem Mittelteil wie diese spezifische Einzelregelungen enthalten hat.

10. Mytilene: RDGE 26 d–e; LABARRE 1996, 277–284 Nr. 20 (mit ausführlicher Bibliographie; vgl. ebd. S. 103–105).

Datierung: 25 v. Chr. (nach den in den begleitenden *senatus consulta* genannten Konsuln).

Ob die Fragmente RDGE 73 a–b zu einem weiteren Dossier mit einem Vertrag (a) und einem Brief (b) gehören und eine Erneuerung des Bündnisses markieren (so MITCHELL 2005, 174) oder Bruchstücke der anderen Dokumente auf dem Monument des Potamon sind, läßt sich nicht entscheiden (vgl. den Kommentar von SHERK in RDGE). MITCHELL a. O. unterscheidet Mytilene I (ca. 46 v. Chr.) und II (25 v. Chr.) und datiert unter I versehentlich RDGE 26 d–e in die Zeit Caesars. Gemeint ist aber RDGE 26 c, ein Brief Caesars und ein *s.c.*, das die Erneuerung von χάρις φίλια συμμαχία mit Mytilene veranlaßt, wie MITCHELL 235f. richtig ausführt. Den Abschluß eines *foedus* beweisen diese Begriffe jedoch nicht zweifelsfrei.

In d Z. 1f. ist, wie der Vergleich mit *Lykien II* endgültig bestätigt, die *maiestas*-Klausel zu ergänzen: ὁ [δῆμ]ο[ς] ὁ Μυτιληναίων ἀρχή[ν] καὶ δυναστείαν τοῦ δήμου τοῦ Ῥωμαίων δια]φυλασσέτω οὕτως ὡς ἄν τι Κ- -. Vgl. MITCHELL 2005, 188 sowie bereits TÄUBLER 1913, 64f.; BARONOWSKI 1990, 350f.; FERRARY 1990, 231.

Neben diesen direkt überlieferten Vertragsurkunden gibt es eine Reihe von Inschriften, die indirekt auf den Abschluß eines Bündnisses Bezug nehmen (vgl. etwa die Liste bei MITCHELL 2005, 174). Drei Beispiele, die für die oben diskutierten Fragen besonders aufschlußreich sind, seien hier angefügt:

11. Elaia: Dekret, um 129 v. Chr. Syll.³ 694; LE GUEN 1997 (Text, Übersetzung, Kommentar); CANALI DE ROSSI 1997, 256 Nr. 299; ders. 2002, Nr. 186. Zuweisung an Elaia aufgrund der im Text als Hauptgottheiten der Polis genannten Demeter und Kore durch ROBERT 1987 gesichert.

- 11 [ἐπεὶ ὁ δῆ]μος ἡμῶν [φυλάσσ]ων ἀπ' ἀρ[χῆς τήν]
 [πρὸς Ῥ]ωμαίους εὖν[οιαν κα]ὶ φιλίαν π[ολλὰς]
 [καὶ ἄ]λλας ἐν τοῖς [ἀναγκά]ιο[τά]τοις κ[αιροῖς]
 [τῆς] προαιρέσεως [ἀποδε]ίξεις πεπό[ηται],
 15 [ὄμ]οίως δὲ καὶ ἐν τ[ῷ πολέ]μωι τῷ π[ρὸς]
 [Ἄρ]ιστόνικον τῆ[ν πᾶσα]ν εἰσφερό[μενος]
 [σ]πουδῆν μεγάλο[υς ὑπέ]στη κινδύ[νους]
 [κ]αὶ κατὰ γῆν καὶ κ[ατὰ θ]άλασσαν, [ἀνθ' ὧν]¹⁰⁰
 [ἐ]πιγνοῦς ὁ δῆμος [ὁ Ῥωμ]αίων τήν π[ροαίρε]-
 20 [σ]ιν τοῦ ἡμετέρου [δήμου] καὶ ἀποδεξ[άμενος]
 τήν εὖνοιαν προσ[δέδεκ]ται τὸν δῆ[μον]
 ἡμῶν πρὸς τε τήν φ[ιλίαν κα]ὶ συμμα[χίαν],
 ἀνακειμένο[υ] δὲ ἐ[ν Ῥώμη]ι ἐν τῷ ἱερῶ[ι τοῦ]
 Διὸς τοῦ Καπετωλ[ίου πίν]ακος [χ]αλκοῦ[ν καὶ]
 25 [ἐ]ν αὐτῷ κατατετα[γμένων] τοῦ [τε γε]γονότος
 [δ]όγματος [ὑ]πὸ τῆς [συγκλήτ]ου περὶ τῆς συμμα-
 [χ]ίας, ὁμοίως δὲ καὶ τ[ῆς συνθήκ]ης, καθήκει καὶ
 [παρ] ἡμ[ῖν] ἀναγραφῆν[αι αὐτὰ ε]ἰς πίνακα
 [χ]αλκοῦς δύο καὶ τε[θῆναι ἔ]ν τε τῷ ἱερῶι
 30 [τ]ῆς Δήμητρος καὶ ἐ[ν τῷ β]ουλευτηρίωι
 [παρ]ὰ τὸ ἄγαλμα τῆς [Δημοκ]ρατίας· κτλ.

Dieses Dekret ist ein Schlüsseltext sowohl für die Bedeutung, die ein *foedus* mit Rom für eine griechische Polis hatte, als auch für den Prozeß, der zum Abschluß eines solchen Bündnisses führte. Aufgrund des ausdrücklichen Bezugs auf Aristonikos ist die Datierung etwa in das Jahr 129 gesichert. Elaia kultivierte „von Beginn an“ eine freundschaftliche Beziehung zu den Römern und bewies seine Loyalität in der Folge vielfach in schwierigen Situationen. Von diesem früheren Einsatz für die römische Sache sind die jüngsten Leistungen im Krieg gegen Aristonikos abgehoben; der Beginn der Freundschaft kann also nicht erst nach 133 erfolgt sein, sondern muß weiter zurückliegen. In Frage kommt dann wohl nur der Krieg gegen Antiochos III., in dem Elaia tatsächlich im Brennpunkt stand. Daß die Polis damals als Hafen Pergamons und Flottenstützpunkt zum attalidischen Kerngebiet gehörte und ohnehin keine vom König unabhängige Außenpolitik betreiben konnte, hat in dieser Rückschau, die eine bewußte und freie Entscheidung der Elaiten für Rom suggeriert, ebensowenig Platz wie ein mögliches Zögern Elaias zu Beginn der Krise seit 133¹⁰¹. Am Krieg gegen Aristonikos beteiligte Elaia sich dann zu Lande und zu Wasser an der Seite Roms, das sich revanchierte, indem es Elaia in die *amicitia et societas* des römischen Volkes aufnahm und ein *foedus* abschloß. Dem Vertrag ging ein Senatsbeschluß voraus, und beide Dokumente wurden auf einer Bronzetafel auf dem Kapitol veröffentlicht. In Elaia stellte man zwei Kopien dieser Texte auf Bronze her, die man im Demeter-Heiligtum und im Bouleuterion veröffentlichte. Den Tag, an dem die Tafeln aufgestellt wurden, beging man als öffentlichen Festtag mit Opfern und Gebeten, die dem ewigen Bestand des Bündnisses mit Rom galten (Z. 36–45)¹⁰².

¹⁰⁰ Diese von WILHELM vorgeschlagene Ergänzung ist mit ROBERT 1987, 477f. und LE GUEN 1997, 76 gegenüber [ἐξ ὧν] vorzuziehen.

¹⁰¹ Vgl. dazu etwa LE GUEN 1997, 88f.; DAUBNER 2003, 149f. 155f. 158.

¹⁰² Gegenstand des Gebetes waren außerdem das Heil des Demos von Elaia und des römischen Volkes. Daraus folgt aber nicht, wie LE GUEN 1997, 81f. annimmt, die persönliche Anwesenheit von Repräsentanten Roms.

Es ist offensichtlich, daß man in Elaia nicht die Erneuerung, sondern den erstmaligen Abschluß eines Bündnisvertrages feierte. Bis dahin hatte das freundschaftliche Verhältnis zu Rom folglich einen anderen, weniger verbindlichen Charakter, begründet vermutlich im Kontakt mit römischen Kommandeuren. Erst die Bewährung gegen Aristonikos brachte den Durchbruch, das *foedus* war aus römischer Sicht also eine Belohnung für standhafte Treue. Zum Abschluß des Bündnisses führten mehrere Schritte: Elaia schickte eine Gesandtschaft nach Rom, der Senat empfing diese freundlich und verabschiedete Beschlüsse, in denen er die Stadt als *amicus et socius* ansprach, das Bündnis in die Wege leitete, eventuell zusätzliche Einzelfragen hinsichtlich des Status von Elaia klärte, von denen im Bündnisvertrag nichts stand, und die üblichen diplomatischen Schritte veranlaßte (Veröffentlichung des Vertrages auf einer Bronzetafel auf dem Kapitol, Erlaubnis von Opfern auf dem Kapitol, Geschenke an die Gesandten etc.). Die beiden für den gesamten Vorgang aus Sicht Elaias gleichermaßen zentralen Dokumente waren der Vertrag selbst und das *s.c.* über das Bündnis. Von diesen beiden Dokumenten, die sicher bereits ins Griechische übersetzt waren, nahmen die Gesandten Kopien mit nach Elaia, jedoch einfache Abschriften, nicht fertige Bronzetafeln. Erst dort veranlaßte das uns überlieferte Dekret, daß die beiden Dokumente auf Bronzetafeln eingraviert und diese an Stelen im wichtigsten Heiligtum der Stadt und im Bouleuterion neben der Statue der Demokratia angebracht wurden¹⁰³.

Die gewaltige politische Bedeutung, die ein Bündnis mit Rom für den jeweiligen Partner hatte, könnte nicht deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, ebenso wie die symbolische Aufladung der entscheidenden Urkunden selbst: Mit großem zeremoniellem Aufwand feierte man deren Aufstellung in der Stadt und wählte zu diesem Zweck in bewußter Übernahme römischer Gepflogenheiten die in Kleinasien unübliche Bronze, die man dann aber nicht etwa an geeigneten Mauern der vorgesehenen Gebäude anbrachte, sondern in einer eigentümlichen Kreuzung mit der eigenen Praxis an Marmorstelen befestigte, in die man die Texte auch direkt hätte einmeißeln können. Dies tat man aber nur mit dem eigenen Dekret, das so auch in seiner materiellen Ausführung deutlich von den ehrwürdigen Dokumenten Roms abgehoben blieb¹⁰⁴. Das Ergebnis war ein ungewöhnliches Hybridmonument, dessen Bedeutung jedem Betrachter ins Auge fallen mußte, ohne daß er auch nur eine Zeile der so verewigten Texte las. Die Personifikation der Demokratia wies auf die Freiheit hin, die die griechischen Poleis aufgrund des Testaments Attalos' III. und dank der römischen Intervention erhalten hatten; als deren langfristige Garantie betrachtete man in Elaia das Bündnis mit Rom, dessen zweite Kopie man entsprechend neben der Statue anbrachte¹⁰⁵.

12. Epidauros: Dekret, 112/11 v. Chr. IG IV² 66; CANALI DE ROSSI 2002, Nr. 135. Ehrendekret für den Gesandten Archelochos, der den Abschluß eines Bündnisses mit Rom erreichte. Aus der Begründung (Z. 3–9):

καὶ κατασταθεὶς πρεσβευτὰς εἰς Ῥώμ[α]ν ὑπὲρ φιλίας καὶ συμμα-
 χίας τὰν πᾶσαν σπουδᾶν καὶ ἐπιμέλειαν ἐποιήσατο ποτικά[ρ]-
 5 τερήσας, καὶ ἐγενήθη φιλία καὶ συμμαχία ποτὶ Ῥωμαίους τᾶι πό-
 λι τῶν Ἐπιδαυρίων, καὶ τοῦ δόγματος τοῦ γενομένου καὶ παρα-
 δοθέντος εἰς τὸ ταμεῖον καὶ τὰς συμμαχίας ἀναθεύσας
 ἐν πίνακι χαλκῆϋ ἐν τῷ Καπετωλίῳ, τούτων δὲ ἀντίγραφα
 ἀποδέδωκε εἰς τὸ δαμόσιον, ἔδοξε κτλ.

Der Senatsbeschluß wurde im Tabularium archiviert, der Vertrag auf dem Kapitol veröffentlicht. Von beiden Dokumenten brachte Archelochos Abschriften in das Staatsarchiv seiner Heimatstadt.

¹⁰³ In *Astypalaia* und *Mytilene* hat man ebenso *s.c.* und *foedus* zusammen publiziert.

¹⁰⁴ Das Faksimile bei E. FABRICIUS, AM 38, 1913, 38 zeigt allerdings auf der oben gebrochenen Stele oberhalb des Dekretes Buchstabenreste, die möglicherweise zu einem zweiten Dokument gehören. FABRICIUS vermutet entsprechend (S. 41), daß der Beschluß doch nicht ganz umgesetzt wurde und die Dokumente durchweg nur auf Stein geschrieben wurden – zumindest bei einem Exemplar. CANALI DE ROSSI 2002, Nr. 186 vermutet dagegen Reste einer Datierungsformel am Beginn des Dekretes. Daß die ursprünglich vorgesehene Publikationsform nicht eingehalten worden sein könnte, beobachten wir in *Kibyra*, wo der Vertrag auf der Basis der goldenen Statue der Roma, die der Demos beschlossen, aber noch nicht errichtet hatte, stehen sollte. Der uns vorliegende Text steht aber auf einem Antenquader. Entweder hielt man sich also nicht an das Dekret, oder der Vertrag wurde mehrfach publiziert (vgl. bereits DITTENBERGER in OGIS 762, ad locum).

¹⁰⁵ Vgl. zur Symbolik des Aufstellungsortes und des Festes LE GUEN 1997, 80f. sowie ROBERT 1987, 478 Anm. 8.

13. Alabanda: Dekret, Datierung unklar. CANALI DE ROSSI 1997, Nr. 266b. 282; ders. 2002, Nr. 169; vgl. GRUEN 1984, II 733–735. Ehrendekret für einen führenden Politiker, Erwähnung einer Mission nach Rom mit folgendem Ziel (Z. 11–15):

(...) σπεύδοντός τε [τοῦ]
 δήμου τὴν ὑπάρχουσαν πρὸς Ῥωμαίους οἰκ[ειό]-
 τητα καὶ φιλίαν ἀνανεώσασθαι καὶ τὰς χρείας [ἄς]
 παρέσχηται εἰς τὰ στρατόπεδα αὐτῶν ἐκφαν[εῖς]
 15 γενέσθαι πρὸς αὐτοὺς καὶ ποιήσασθαι συμμαχ[ίαν] κτλ.

Der Demos von Alabanda wollte die vorhandene Freundschaft mit Rom erneuern, die Unterstützung, die man für römische Heere erbracht hatte, zur Geltung bringen und ein Bündnis schließen. Ob letzteres gelang, geht aus dem Dekret nicht explizit hervor, und GRUEN (a. O.) nimmt an, daß das Bündnis nur erbeten, aber nie geschlossen wurde. In den wesentlichen Punkten war die Mission jedoch offenbar erfolgreich (Z. 21–25). Deutlich unterscheidet das Dekret zwischen einer schon länger bestehenden Freundschaft mit Rom, in deren Rahmen Alabanda auch militärische Hilfe geleistet hatte, und einem Bündnis, das erst noch abzuschließen war. Das Bündnis war also wie im Fall von Elaia und vielleicht Maroneia eine Vertiefung bestehender Beziehungen und eine Belohnung für Leistungen, die man bereits erbracht hatte. Die praktische Bewährung der Loyalität gegenüber Rom erleichterte den Abschluß eines *foedus* oder war sogar eine notwendige Voraussetzung dafür.

APPENDIX II: NOTIZEN ZU DEM VERTRAG ZWISCHEN LYKIEN UND ROM AUS DEM JAHR 46 (*LYKIEN II*)

MITCHELL 1995 hat den komplexen Text mit einem reichhaltigen Kommentar hervorragend erschlossen. Die folgenden Beobachtungen verstehen sich als ergänzende Notizen. Vgl. ferner BE 2006, 143, in: REG 119, 638–642 (J.-L. FERRARY – D. ROUSSET).

Allgemeines: Die Unterschiede zwischen dem *foedus* von 46 und dem älteren Vertrag aus Tyberissos sind augenfällig. Der Umfang des jüngeren Dokumentes ist viel größer, weil mehr als die Hälfte des Textes aus sehr konkreten Bestimmungen insbesondere über den Rechtsverkehr zwischen Lykiern und Römern und über die Zugehörigkeit umstrittener Gebiete zu Lykien besteht (Z. 26–64). Solche spezifischen Bestimmungen fehlen in dem älteren Standardvertrag ganz. Dessen feste Elemente (Feststellung von Freundschaft und Symmachie, Neutralität, gegenseitige Hilfe, Änderungen auf einvernehmlicher Basis) sind sämtlich auch in den jüngeren Vertrag übernommen worden, jedoch mit zahlreichen Erweiterungen und Varianten, die das Grundformular fast durchgehend verlängern. Eine inhaltlich wichtige Ergänzung ist die Hinzufügung der *Maiestäts*-klausel, in der die Lykier die Hoheit des römischen Volkes ausdrücklich anerkannten (Z. 9–11). Gegenüber dem älteren Vertrag bedeutete das 46 v. Chr. geschlossene Bündnis also eine umfassende Konkretisierung und Vertiefung der Beziehungen, wobei Rom den Lykiern wertvolle rechtliche Privilegien und territoriale Vorteile auf Dauer garantierte¹⁰⁶. Diesem verstärkten Engagement Roms steht als Gegenleistung der Lykier die Verpflichtung auf die *maiestas* des römischen Volkes gegenüber, mit der sie das faktische Übergewicht Roms explizit anerkannten; der Bündnisvertrag verliert damit auch formal den Charakter eines *foedus aequum*¹⁰⁷. Im Vertrag selbst gibt es im übrigen keinerlei Hinweise darauf, daß es sich um die Erneuerung eines bestehenden Bündnisses handelt, so daß wir ohne das Fragment aus Tyberissos darüber nur spekulieren könnten. Im begleitenden Senatsbeschluß, der uns nicht vorliegt, dürfte das Verb *ἀνανεώσασθαι* aber die Umstände verdeutlicht haben.

¹⁰⁶ Bei der jetzigen Quellenlage ist nur ein direkter Vergleich der beiden Verträge möglich. Je nach Datierung des älteren Bündnisses ist es aber grundsätzlich denkbar, daß zwischen den beiden Abkommen eine weitere Bündniserneuerung stattfand, die einen vermittelnden Entwicklungsschritt markierte. In jedem Fall wird es in der Zwischenzeit immer wieder Senatsbeschlüsse gegeben haben, die einzelne Fragen des Status der Lykier betrafen.

¹⁰⁷ Zur *maiestas*-Klausel siehe BARONOWSKI 1990; FERRARY 1990, 227 Anm. 25.

Zum Text: Das Dokument ist bis auf geringfügige Verluste in der linken oberen Ecke, die durch den Abbruch des oberen Teils der Bronzetafel verursacht sind, gut erhalten. An wenigen Stellen wirft MITCHELLS Edition Fragen auf, die allerdings inhaltlich wenig ins Gewicht fallen: Im ersten Teil der Neutralitätsklausel werden die Lykier darauf verpflichtet, Feinde der Römer in keiner Weise durch ihr Gebiet zu lassen oder zu unterstützen: *μη (!) παρειέτωσαν μηδὲ ἐπιδεχέσθωσαν μηδὲ ποιείτωσαν δημοσίαι βουλῆι μηδὲ {v} δόλωι πονηρῶι, ὥστε τὸν δῆμον τὸν Ῥωμαίων (...) πολεμηθῆναι* (Z. 13–15). Die Tilgung des *Ny* begründet MITCHELL mit dem zweiten, die Römer entsprechend verpflichtenden Teil der Klausel, in dem es bei ansonsten identischem Wortlaut heißt *μηδὲ ἐπιδεχέσθωσαν δημοσίαι βουλῆι μηδὲ δόλωι πονηρῶι* (Z. 19). In Z. 14 ist aber unbedingt *μηδέν* als Objekt zu *ποιείτωσαν* gefordert, das sonst in der Luft hängt; der Konsekutivsatz kann diese Funktion nicht übernehmen, sondern bezieht sich auf den gesamten Hauptsatz. In Z. 19 dagegen fällt auf, daß die Klausel um eben dieses nicht unwichtige Generalverbot gekürzt wurde, obwohl symmetrische Bestimmungen in dem Vertrag ansonsten immer pedantisch zweimal in voller Länge ausformuliert werden. Offenbar ist dem Graveur hier ein Fehler unterlaufen, vielleicht weil er bei der Wiederholung nicht mehr genau von der Vorlage ablas oder durch die lange Serie von *μηδέ* und *μηδέν* durcheinanderkam. Ich möchte deshalb vorschlagen, in Z. 14 nicht einzugreifen und in Z. 19 zu lesen: *μηδὲ ἐπιδεχέσθωσαν <μηδὲ ποιείτωσαν> δημοσίαι βουλῆι μηδὲ<v> δόλωι πονηρῶι*. In Z. 26f. ist das eingravierte und von MITCHELL belassene *παρ' ἑκατέρων αὐτῶι* doch wohl in *παρ' ἑκατέρων αὐτῶ<v>* zu korrigieren (vgl. BE 2006, 143, S. 639). In Z. 68f. ist *τούτῳ τῶι ὀρκωμοσίῳ* nicht, wie von MITCHELL durch die Interpunktion und in der Übersetzung vorgeschlagen, an den vorangehenden Satz anzuschließen, sondern zum folgenden zu ziehen, also: *τούτῳ τῶι ὀρκωμοσίῳ ἔάν τι (...) φαίνεται προσθεῖναι κτλ.* Der Dativ ersetzt hier die sonst an dieser Stelle üblichen Wendungen mit *πρός*, etwa in *Knidos* Frg. B Z. 6 oder in der Urkunde aus Tyberissos.

Zum Inhalt: Z. 5f., Z. 62–64: Von besonderem Interesse sind zwei Passagen in dem Vertrag, die indirekt die politische Praxis in Rom unter dem Diktator Caesar beleuchten und sich möglicherweise auf dessen Amtsgewalt beziehen. In der Präambel (Z. 5f.) heißt es: [*τοῦτο τὸ ὀρκω]μοσίον συνετελέσθη κατὰ τὸν νόμον τὸν Καίσαρος ἐν τῷ κομητί[ῳ]*, und am Ende (Z. 62–64) wird den Lykiern der ewige Besitz verschiedener Territorien feierlich und in absichtsvoller Kumulation garantiert *καθὼς Γαίος Καίσαρ ὁ αὐτοκράτωρ ἔκρεινεν ἢ τε σύνκλητος δογματίσασα συνεπεκύρωσεν¹⁰⁸ τῷ τε νόμῳ τῶι Καίσαρος πεφυλαγμένον καὶ κατησφαλισμένον ἔστιν*. MITCHELL verweist auf die Notiz bei Dio, daß Caesar nach Pharsalos die Vollmacht erhielt, frei über Krieg und Frieden zu entscheiden, ohne sich an Senat und Volk zu wenden, und interpretiert die beiden Stellen so: „The new inscription states that what Caesar had decided (*ἔκρεινεν*) had been additionally confirmed by a senatorial decision (*δογματίσασα συνεπεκύρωσεν*) and thus acquired the force of a law in Caesar's name (*τῷ τε νόμῳ τῶι Καίσαρος*).“ Caesars „authoritative decisions to create treaties with allied cities“ sei „the explicit force of law“ zugekommen; „he alone took responsibility for deeming them to be friends rather than enemies of Rome, and his decision was taken by the formal enactment of a law. In virtue of these powers the Lycian treaty was accomplished in accordance with Caesar's law.“¹⁰⁹ MITCHELLS Formulierungen sind in dem entscheidenden Punkt nicht ganz eindeutig: Einerseits nimmt er an, daß Caesars Entscheidungen durch („thus“) die Bestätigung des Senates Gesetzeskraft gewannen, andererseits soll Caesar seine Entscheidungen durch den formellen Erlass eines Gesetzes getroffen haben, was an einen herkömmlichen Antrag in der Volksversammlung denken läßt, aber auch meinen könnte, daß Caesar kraft eigener Gewalt Gesetze erlassen konnte.

Bemerkenswert ist zunächst, daß ein von Caesar auf welchem Weg auch immer formuliertes, beantragtes oder dekretiertes Gesetz in der streng formalisierten Sprache römischer Staatsdokumente eine *lex Iulia* oder ein *νόμος Ἰούλιος* sein müßte. Von dieser Regel weicht die Formulierung *νόμος Καίσαρος* ab; Parallelen finden sich jedoch in der literarischen Prosa, deren Autoren sich zwar in den meisten Fällen ebenfalls an den

¹⁰⁸ Das Kolon, das MITCHELL an dieser Stelle setzt, ist zu streichen, da es den syntaktischen und inhaltlichen Zusammenhang der drei Glieder zerreißt.

¹⁰⁹ MITCHELL 2005, 236f. Als Parallele für eine Entscheidung Caesars „in combination with the Roman senate“ verweist MITCHELL hier u. a. auf eines der von Josephus zitierten Dokumente: *Ἰούλιος Καίσαρ (...) μετὰ συμβουλίου γνώμης ἐπέκρινεν* (Jos., ant. 14,190). Hier wie in der ebenfalls von MITCHELL herangezogenen Stelle Cic., Att. 16,16 geht es jedoch um die bei allen hohen römischen Magistraten übliche Praxis, Entscheidungen nach Beratung mit ihrem *consilium* zu fällen (zahlreiche Belege in RDGE, Index I s. v.). Auch Caesar wird so verfahren sein, aber für die fraglichen Stellen in dem neuen Dokument ist diese Praxis irrelevant.

Vorgaben der Urkundensprache orientieren, gelegentlich aber doch freier formulieren. So spricht Cicero von einer *C. Caesaris lex de pecuniis repetundis* und Tacitus von einer *lex dictatoris Caesaris*¹¹⁰. Diese in der politischen Rede und der literarischen Prosa offenbar nicht unübliche Variante ist in unserem Fall in einen Vertragstext eingedrungen, wobei entweder der Redaktor des lateinischen Originals oder der griechische Übersetzer sich diese geringfügige Freiheit herausnahm. Der Ausdruck νόμος Καίσαρος bedeutet also nichts anderes als eine von dem Diktator initiierte *lex Iulia*. Aphrodisias erhielt wenig später, in der Zeit des zweiten Triumvirates, ebenfalls ein Bündnis mit Rom, und Octavian bezieht sich in einem Brief an die Stadt in diesem Zusammenhang auf τὸ γεγονός ὑμῖν ἐπικριμα καὶ δόγμα καὶ ὄρκιον καὶ νόμος¹¹¹. Die beiden üblichen Schritte zum Abschluß eines Bündnisses, Senatsbeschluß und Eid bzw. Vertrag, sind hier ergänzt durch die Entscheidung (ἐπικριμα) eines hohen Magistraten, die den ganzen Vorgang einleitet und für die Details maßgeblich ist, und die Genehmigung durch die Volksversammlung in Form einer *lex*. Ἐπικριμα, δόγμα und νόμος sind genau die Elemente, auf die in Z. 62–64 des neuen Vertrages verwiesen wird, und der als ὄρκομόσιον redigierte Vertrag selbst, der uns vorliegt, komplettiert die Reihe. Caesar demonstrierte also bei dieser und sicher auch bei anderen außenpolitischen Entscheidungen, wie umfassend seine Vollmachten auch immer gewesen sein mögen, keineswegs selbstherrlich seine Macht. Er ließ vielmehr eine Entscheidung, die er in den Grundzügen wohl bereits im Jahr 48 bei seinem Aufenthalt in Kleinasien und auf Rhodos gefällt hatte¹¹², umständlich und ganz traditionell von Senat und Volk absichern, wie es im übrigen auch schon der Diktator Sulla mit seinen in *leges Corneliae* gekleideten Reformen getan hatte. Diesem demonstrativen Respekt vor den traditionellen Institutionen der *res publica* wird man bei Caesar, der den Senat und die Volksversammlungen nach Belieben beherrschte¹¹³, freilich nicht allzu viel Gewicht beimessen. Gerade aufgrund seiner faktischen Macht konnte er es sich leisten, diese Fassade zu pflegen, aber immerhin scheint er einen gewissen Wert auf sie gelegt zu haben. Mit Sondervollmachten irgendwelcher Art haben die beiden Stellen in dem Vertrag jedenfalls nichts zu tun.

Z. 5f.: Der Vertrag mit den Lykiern wurde am 24. Juli 46 noch im Comitium beschworen. Im September desselben Jahres weihte Caesar das noch nicht ganz fertiggestellte *forum Iulium* ein, und dort fand im November 45 die Schwurzeremonie statt, die den Vertrag mit *Knidos* besiegelte (Frg. A Z. 2: ἐν Ἰουλίᾳ[ι ἀ]γο[ρ]ᾷ). Die Abfolge der Dokumente illustriert anschaulich, daß Caesar sein Forum unverzüglich als neue politische Mitte der *res publica* zu etablieren suchte. Der Wechsel des Schauplatzes bildete die politischen Machtverhältnisse ab: Beide Verträge beruhten auf dem Willen Caesars; beim Abschluß des Bündnisses mit *Knidos* stand nun auch ein architektonischer Rahmen zur Verfügung, der unübersehbar zeigte, unter wessen Patronat die römische Reichspolitik stand.

In Z. 52 beginnt ein längerer Abschnitt mit territorialen Regelungen. Hier wie auch an mehreren anderen Stellen unterstreicht ein Asyndeton den Neueinsatz, und entsprechend sollte der vorangehende Satz mit einem Punkt abgeschlossen werden. Der Paragraph sichert den Lykiern die Hoheit über drei Kategorien von Siedlungen bzw. Territorien zu:

- 1) Das als bekannt vorausgesetzte Kerngebiet des lykischen Bundes: αἱ πόλεις κῶμαι ὄχυράματα φρούρια ἢτε χῶραι καὶ οἱ λιμένες οἱ ἐν τοῖς τῆς Λυκίας ὄριοις ὑπάρχοντες (Z. 52f.).
- 2) Siedlungen, die den Lykiern in nicht näher beschriebener Weise „später“ gegeben oder restituiert worden waren, also Erweiterungen darstellten, die nicht selbstverständlich und traditionell zu Lykien gezählt wurden: ὅσα τε μετὰ ταῦτα Λυκίοις δεδομένα τε καὶ ἀποκαθεσταμένα ἐστίν, Τελμησσὸς Χῶμα Φάσηλις Σίλουα Σερρα Λίσσα (Z. 53–55). Tatsächlich liegen Telmessos und Lissa am westlichen, Choma am nördlichen und Phaselis am östlichen Rand des lykischen Kerngebietes, und bei Telmessos und Phaselis läßt sich gut verfolgen, daß diese Orte politisch nicht durchgängig zu Lykien gehörten.

¹¹⁰ Cic., Sest. 135; Tac., ann. 6,16,1. Vgl. Cic., Phil. 1,17. 19 und öfter: *leges Caesaris* als Teil der *acta Caesaris*, aber ebd. 1,20 *lex Iulia*; Tac., ann. 11,22,6 *post lege Sullae viginti (quaestores) creati*, aber 4,42,3 *lege Iulia damnare* und 14,40,13 *lege Cornelia damnare*. Weitere Belege in ThLL s.v. *lex*, 1241f.

¹¹¹ J. REYNOLDS, Aphrodisias and Rome, 1982, 42 Nr. 6 Z. 25–29 mit dem Kommentar S. 45f. Ein Gesetz, wohl eben der von Octavian erwähnte νόμος, wird auch erwähnt im *s. c. de Aphrodisiensibus*, ebd. Nr. 8 Z. 89 mit dem Kommentar S. 90. Vgl. bereits die Analyse von TÄUBLER 1913, 176–181; ferner FERRARY 1990, 234f. und jetzt BE 2006, 143, S. 642.

¹¹² Dazu ausführlich MITCHELL 2005, 232–235.

¹¹³ Vgl. M. JEHNE, Der Staat des Dictators Caesar, 1987, 392–422.

- 3) Untergeordnete Siedlungen, die in den Gebieten der unter 2) aufgelisteten Gemeinwesen lagen und deren Status offenbar ebenfalls umstritten war und deshalb fixiert werden mußte: οἱ τε τόποι καὶ αἱ οἰκοδομαὶ ἦτε χῶραι καὶ οἱ λιμένες οἱ ἐν τοῖς τούτων τῶν πολιτειῶν ὄντες μετὰ Λυκίων ἔστωσαν (Z. 55f.; es folgt eine lange Liste von Toponymen). MITCHELL übersetzt hier, inhaltlich zweifellos richtig, „which belong to these states“, überspielt damit aber die tatsächliche syntaktische Struktur. Vielleicht hat man dem Leser hier nach dem vorangehenden ἐν τοῖς τῆς Λυκίας ὁρίοις eine harte Ellipse zugemutet, eher ist aber οἱ ἐν τοῖς τούτων τῶν πολιτειῶν <ὁρίοις> ὄντες zu emendieren (so auch BE 2006, 143, S. 640).

MITCHELL unterscheidet in Übersetzung und Kommentar mit Recht die unter 2) genannten Orte als wichtigere Staaten oder Gemeinden von den in 3) erfaßten „various types of subsidiary settlement which were to be found on their territories“ (S. 210). Diese Erkenntnis wird jedoch im folgenden Einzelkommentar nicht konsequent beachtet. Von den sechs Ortsnamen unter 2) ist nur Σίλουα Σερρα bisher unbekannt. MITCHELL (S. 213f.) verweist auf die Seltenheit von Ortsnamen auf Sil- in der kleinasiatischen Toponymie und hält die Transliteration eines lateinischen Ortsnamens *Silva Serra* für die wahrscheinlichste Lösung, wobei er grundsätzlich einräumt, daß es sich auch um zwei Namen handeln könnte. Für *Silva Serra* verweist er auf die *regiae silvae* in Mysien, die im Frieden von Apameia an Pergamon fielen¹¹⁴, und vermutet, daß in dem Friedensvertrag noch über ein anderes Waldgebiet im lykisch-karischen Grenzraum verfügt worden sein könnte, das auf diese Weise einen lateinischen Namen erhielt. In MITCHELLS Karte ist *Silva Serra* hypothetisch als größeres Gebiet östlich des Indos eingetragen. Diese Interpretation als „forest area“ ist jedoch durch den Kontext ausgeschlossen. Die übrigen Namen in der Liste, Telmessos, Choma, Phaselis und Lissa, waren Poleis, und Z. 55f. bezieht sich mit τούτων τῶν πολιτειῶν auf diese Gemeinwesen zurück. Der Begriff πολιτεία dürfte *civitas* übersetzen und wird von MITCHELL richtig mit „states“ wiedergegeben. Daraus folgt zwingend, daß Σίλουα Σερρα kein Waldgebiet gewesen ist, sondern daß wir es mit einer oder sogar zwei bisher unbekanntem Poleis in der Region zu tun haben. Könnte aber diese Stadt (oder die eine der beiden Städte) nach dem Waldreichtum ihres Territoriums benannt worden sein? Eine Herleitung von *silva* ist sicher nicht zwingend auszuschließen, aber erheblich unwahrscheinlicher als die Annahme eines einheimischen Namens mit einem seltenen Wortstamm. Die lykische Toponymie ist selbst in späterer Zeit nicht reich an lateinischen Elementen, und auch in dem Vertrag selbst findet sich ansonsten kein einziger Ortsname lateinischer Herkunft, sondern die übliche Mischung aus einheimischen und griechischen Namen. Auch MITCHELLS Modell, wie ein lateinischer Name in die Region gekommen sein könnte, überzeugt nicht: Der Vertrag von Apameia wurde in Kleinasien sicher in erster Linie in seiner griechischen Version rezipiert, in der Livius' *regiae silvae* als ὕλαι βασιλικαὶ geführt worden sein könnten¹¹⁵. Daß Rom jemals über ein Waldgebiet im Südwesten in ähnlicher Weise verfügt haben könnte, ist ohnehin reine Spekulation.

Festzuhalten ist, daß wir mit ΣΙΑΟΥΑΣΕΡΡΑ eine oder zwei bisher unbekanntem Poleis in der Region kennenlernen, was nicht verwunderlich ist, weil auch durch den Stadiasmos von Patara gleich mehrere Poleis erstmals bekannt geworden sind, und dies gerade in den Randgebieten Lykiens, in denen auch ΣΙΑΟΥΑΣΕΡΡΑ zu suchen ist. Um welche Region es geht, läßt sich nicht genauer sagen, weil die aufgezählten Poleis nicht geographisch geordnet sind. Sicher aber dürfte ΣΙΑΟΥΑΣΕΡΡΑ der Kategorie kleiner Poleis zuzuordnen sein, in die auch Choma und Lissa gehören.

Von den nachgeordneten Siedlungen, die innerhalb dieser πολιτεῖαι lagen, erscheinen zwei Orte in Nordlykien, Akarassos und Kodoppa, auch auf dem Stadiasmos. MITCHELL (217–222) verweist auf das Straßenverzeichnis, verfolgt diese Spur jedoch nicht weit genug: Im Stadiasmos sind ausschließlich Siedlungen mit Polisstatus verzeichnet, und daraus folgt, daß Akarassos und Kodoppa, die 46 v. Chr. offenbar noch politisch untergeordnet waren, 90 Jahre später die Selbständigkeit erreicht hatten. Im Fall von Kodoppa bestätigt eine kaiserzeitliche Grabinschrift, auf die MITCHELL verweist, dieses Ergebnis: Da eine Verstorbene dort als Κοδοπηγή [καὶ] Ἀρυκανδῆς firmiert (TAM II 794 = I. Arykanda 147), muß es sich aufgrund des gleichberechtigten Nebeneinander der beiden Ethnika um zwei Poleis handeln. Dasselbe gilt vielleicht auch für Terponella und Terpis, zwei weitere nicht sicher lokalisierte Siedlungen in der Elmalı-Ebene in Nordlykien: In zwei Inschriften der hohen Kaiserzeit erscheinen mehrere Τερπονελλῆις und eine Τερπειτις καὶ Τερπονελλῆις ganz

¹¹⁴ Liv. 37,56,2.

¹¹⁵ Antiochos III. autorisierte zum Wiederaufbau von Sardis den Holzeinschlag ἐκ τῶν ἐν Ταρρανοῖς ὕλων (Ph. GAUTHIER, Nouvelles inscriptions de Sardes II, 1989, Nr. 1 Z. 4 mit dem Kommentar S. 28–30).

in der Manier von Polisbürgern (SEG 41, 1364f.). Alternativ wäre an Demotika zu denken, die sich auf Untereinheiten innerhalb einer Polis beziehen. Der Gebrauch solcher Demotika ist jedoch in dieser Zeit in Lykien nicht mehr üblich, während die ausdrückliche Nennung des Bürgerrechtes auch in der Heimatpolis allgemeine Mode ist.

Z. 77–79: MITCHELL (239f.) betont richtig, daß in den drei Gesandten des lykischen Koinon, die mit ihrer Eidesleistung den Vertrag im Namen der Lykier besiegelten, Aristippos, Sohn des Philetairos, Adeimantos, Sohn des Adeimantos, und Naukrates, Sohn des Naukrates, herausragende Vertreter der lykischen Elite zu vermuten sind. Letzteren identifiziert MITCHELL mit Naukrates ‘dem Demagogen’, einem führenden Politiker, der die Lykier im Jahr 43 zum Widerstand gegen Brutus drängte¹¹⁶. MITCHELL notiert ferner, daß in einer Subskriptionsliste im Letoon von Xanthos ebenfalls ein Naukrates, Sohn des Naukrates, erscheint¹¹⁷. Da diese Liste aus dem 2. Jh. v. Chr. stammt, kann dieser Spender nicht identisch sein mit dem Gesandten der cäsarischen Zeit. Der Name Naukrates ist jedoch in Lykien sonst nicht häufig, und zusätzlich fällt bei beiden Personen die Homonymität von Vater und Sohn auf. Man kann deshalb einen Schritt weitergehen als MITCHELL und vermuten, daß der Gesandte Naukrates und der mit ihm wohl identische Demagoge ein Nachfahre des Spenders und wie dieser Bürger von Xanthos gewesen sein dürfte. Auch einen Adeimantos, Sohn des Adeimantos, findet man in einer Spenderliste wieder: Ein Mann dieses Namens gab im frühen Prinzipat 300 Drachmen für den Neubau des Theaters in Tlos¹¹⁸. Aus chronologischen Gründen dürfte er mit dem Gesandten kaum identisch sein. Da auch der Name Adeimantos in Lykien nicht allzu häufig vorkommt, könnten wir es aber mit einem Sohn dieses Diplomaten zu tun haben, und man kann wiederum vermuten, daß der Gesandte Bürger von Tlos gewesen ist. Daß zwei der drei Teilnehmer an dieser für ganz Lykien äußerst wichtigen Mission aus zwei der bedeutendsten Mitgliedsstädte des Bundes gekommen sein dürften, überrascht nicht. Über die Herkunft des dritten Gesandten, Aristippos, Sohn des Philetairos, läßt sich dagegen, soweit ich sehe, nichts sagen.

ABGEKÜRZT ZITIERTE LITERATUR

- AVRAM, A. (1999): Der Vertrag zwischen Rom und Kallatis. Ein Beitrag zum römischen Völkerrecht, Amsterdam.
- BARONOWSKI, D. W. (1990): *Sub umbra foederis aequi*, Phoenix 44, 345–369.
- BEHRWALD, R. (2000): Der lykische Bund. Untersuchungen zu Geschichte und Verfassung, Bonn (Antiquitas 1,48).
- BRANDT, H. – KOLB, F. (2005): Lycia et Pamphylia. Eine römische Provinz im Südwesten Kleinasien, Mainz.
- BRIANT, P. – BRUN, P. – VARINLIOĞLU, E. (2001): Une inscription inédite de Carie et la guerre d’Aristonikos, in: A. BRESSON – R. DESCAT (Hg.), *Les cités d’Asie Mineure occidentale au II^e siècle a. C.*, Bordeaux, 241–259.
- CANALI DE ROSSI, F. (1997): Le ambascerie dal mondo greco a Roma in età repubblicana, Rom.
- CANALI DE ROSSI, F. (1999): Lucio Silla e Maronea: per una strategia dei trattati fra Roma e le città greche, in: XI Congresso Internazionale di Epigrafia Greca e Latina, Rom, Atti I, 317–324.
- CANALI DE ROSSI, F. (2002): Iscrizioni storiche ellenistiche III. Decreti per ambasciatori greci al senato; supplemento & indici, Rom.
- CLINTON, K. (2003): Maroneia and Rome: Two Decrees of Maroneia from Samothrace, Chiron 33, 379–417; Nachtrag in Chiron 34, 2004, 145–148.
- ÇOŞKUN, A. – HEINEN, H. (2004): *Amici populi Romani*. Das Trierer Projekt ‘Roms auswärtige Freunde’ stellt sich vor, AncSoc 34, 45–75.
- DAUBNER, F. (2003): *Bellum Asiaticum*. Der Krieg der Römer gegen Aristonikos von Pergamon und die Einrichtung der Provinz Asia, München.
- DE LIBERO, L. (1997): *„ut eosdem quos populus Romanus amicos atque hostes habeat“*: Die Freund-Feind-Klausel in den Beziehungen Roms zu griechischen und italischen Staaten, Historia 46, 270–305.
- DEROW, P. (1991): Pharos and Rome, ZPE 88, 261–270.
- ECKSTEIN, E. M. (1999): Pharos and the Question of Roman Treaties of Alliance in the Greek East in the Third Century B.C.E., CP 94, 395–418.
- ERRINGTON, R. M. (1987): Θεὰ Πύμῃ und römischer Einfluß südlich des Mäanders im 2. Jh.v.Chr., Chiron 17, 97–118.
- FERRARY, J.-L. (1990): Traités et domination romaine, in: L. Canfora u.a. (Hg.), *I trattati nel mondo antico*. Forma, ideologia, funzione, Rom, 217–235.
- GRUEN, E.S. (1984): *The Hellenistic World and the Coming of Rome*, 2 Bde., Berkeley u. a.
- HATZOPOULOS, M. B. – LOUKOPOULOU, L. D. (1987): *Two Studies in Ancient Macedonian Topography*, Athen (Meletemata 3).

¹¹⁶ Plut., Brutus 30, 4f.

¹¹⁷ SEG 44, 1219 b Z. 28.

¹¹⁸ TAM II 550 Z. 28.

- HEUSS, A. (1933): Die völkerrechtlichen Grundlagen der römischen Außenpolitik in republikanischer Zeit, Leipzig (Klio Beih. 31).
- KALLET-MARX, R. M. (1995): Hegemony to Empire. The Development of the Roman *Imperium* in the East from 148 to 62 B.C., Berkeley u. a.
- KEAVENEY, A. (1982): Sulla. The Last Republican, London / Canberra.
- KIENAST, D. (1968): Entstehung und Aufbau des römischen Reiches, ZRG 85, 330–367.
- KOLB, F. (2002): Lykiens Weg in die römische Provinzordnung, in: N. EHRHARDT – L.-M. GÜNTHER (Hg.), Widerstand – Anpassung – Integration. Die griechische Staatenwelt und Rom, FS J. DEININGER, Stuttgart, 207–221.
- LABARRE, G. (1996): Les cités de Lesbos aux époques hellénistique et impériale, Lyon.
- LARSEN, J. A. O. (1956): The Araxa Inscription and the Lycian Confederacy, CP 51, 151–169.
- LE GUEN, B. (1997): Tribulations d’artistes pergaméniens en 129 av. J.-C., in: dies. (Hg.), De la scène aux gradins, Pallas 47, 73–96.
- LÉVY, E. (1995): Le vocabulaire de l’alliance chez Polybe, in: ders. – A. JACQUEMIN (Hg.), Les relations internationales, Paris, 385–409.
- LINTOTT, A. W. (1978): The Capitoline Dedications to Jupiter and the Roman People, ZPE 30, 137–144.
- MAREK, Ch. (1997): Der lykische Bund, Rhodos, Kos und Mithradates: Basis mit Ehreninschrift für Krinolaos, Sohn des Artapates, von Patara, Lykia 2, 9–21.
- MELLOR, R. (1978): The Dedications on the Capitoline Hill, Chiron 8, 319–330.
- MITCHELL, S. (2005): The Treaty between Rome and Lycia of 46 BC (MS 2070), in: R. PINTAUDI (Hg.), Papyri Graecae Schøyen, Florenz (Papyrologica Florentina 35), 165–258.
- RAGGI, A. (2001): Senatus consultum de Asclepiade Clazomenio sociisque, ZPE 135, 73–116.
- ROBERT, L. (1987): Un décret d’Élaia, in: ders., Documents d’Asie Mineure, Paris, 477–484 (= BCH 108, 1984, 489–496).
- SCHMITT, H. H. (1957): Rom und Rhodos, München.
- STERN, J. (1987): Le traité d’alliance entre Rome et Maronée, BCH 111, 501–509.
- StV III: H. H. SCHMITT, Die Staatsverträge des Altertums III. Die Verträge der griechisch-römischen Welt von 338 bis 200 v. Chr., München 1969.
- TÄUBLER, E. (1913): Imperium Romanum. Studien zur Entwicklungsgeschichte des römischen Reiches, Leipzig (ND Rom 1964).
- TIMPE, D. (1974): Der römische Vertrag mit den Juden von 161 v. Chr., Chiron 4, 133–152.
- WIEMER, H.-U. (2002), Krieg, Handel und Piraterie. Untersuchungen zur Geschichte des hellenistischen Rhodos, Berlin (Klio Beih. 6).
- WÖRRLE, M. (2002): Epigraphische Forschungen zur Geschichte Lykiens VIII. Die Altarweiheung an Kaiser Claudius, Chiron 32, 555–564.
- WÖRRLE, M. (2004): Maroneia im Umbruch. Von der hellenistischen zur kaiserzeitlichen Polis, Chiron 34, 149–167.
- WÖRRLE, M. (2005): La politique des évergètes et la non-participation des citoyens. Le cas de Maronée sous l’Empereur Claude, in: P. FRÖHLICH – Ch. MÜLLER (Hg.), Citoyenneté et participation à la basse époque hellénistique, Genf, 145–161.
- ZACK, A. (2001): Studien zum „Römischen Völkerrecht“. Kriegserklärung, Kriegsbeschluß, Beeidung und Ratifikation zwischenstaatlicher Verträge, internationale Freundschaft und Feindschaft während der römischen Republik bis zum Beginn des Prinzipats, Göttingen (GFA Beih. 5).
- ZIMMERMANN, M. (2003): Hafen und Hinterland. Wege der Akkulturation an der lykischen Küste. Vorbericht über die Feldforschungen in den zentrallykischen Orten Tyberissos und Timiussa in den Jahren 1999–2001, IstMitt 53, 265–312.

